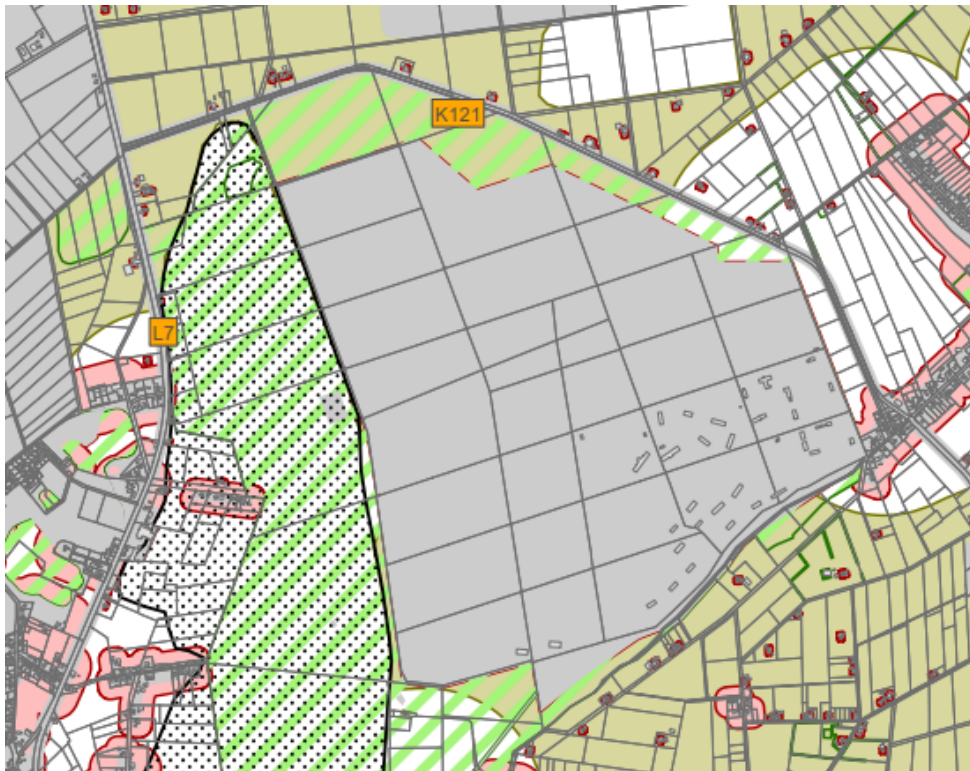


Stadt Aurich

Standortkonzept zur planerischen Steuerung des Rohstoffabbaus von Sanden und Kiessanden



Erläuterungen

Stand 03. Juni 2019

NWP Planungsgesellschaft mbH

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Postfach 3867
26028 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de



Inhalt

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | Einführung | 2 |
| 1.1 | Anlass und Aufgabenstellung..... | 2 |
| 1.2 | Methodische Vorgehensweise des Standortkonzeptes | 2 |
| 2 | Harte Tabuzonen | 7 |
| 2.1 | Siedlung und Flächennutzung | 7 |
| 2.2 | Infrastruktur | 10 |
| 2.3 | Natur und Landschaft..... | 11 |
| 2.4 | Raumordnung | 12 |
| 2.5 | Gesamtbetrachtung harte Tabuzonen..... | 14 |
| 3 | Weiche Tabuzonen | 15 |
| 3.1 | Siedlung und Flächennutzung..... | 16 |
| 3.2 | Infrastruktur | 21 |
| 3.3 | Natur und Landschaft..... | 21 |
| 3.4 | Raumordnung und weitere pauschale Steuerungskriterien | 23 |
| 3.5 | Gesamtbetrachtung weiche Tabuzonen..... | 26 |
| 4 | Einzelfallbetrachtung der Potenzialflächen..... | 27 |
| 4.1 | Allgemeine Erläuterungen zu den Kriterien der Einzelfallbetrachtung | 30 |
| 4.2 | Einzelfallbetrachtung der Potenzialflächen | 38 |
| 5 | Fazit | 71 |

Anhang

Karte 1 a: harte Tabuzonen – Siedlung und Flächennutzung

Karte 1 b: harte Tabuzonen – Infrastruktur

Karte 1 c: harte Tabuzonen – Natur und Landschaft

Karte 1 d: harte Tabuzonen – Raumordnung

Karte 1 e: harte Tabuzonen – Gesamtdarstellung

Karte 2 a: weiche Tabuzonen – Siedlung und Flächennutzung

Karte 2 b: weiche Tabuzonen – Infrastruktur

Karte 2 c: weiche Tabuzonen – Natur und Landschaft

Karte 2 d: weiche Tabuzonen – Raumordnung und Regionalplanung

Karte 2 e: weiche Tabuzonen – Gesamtdarstellung

Karte 3: nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibende Potenzialflächen

Karte 4: ausgewählte Belange der Einzelfallbetrachtung

Karte 5: zusammenfassende Bewertung der Potenzialflächen

Stadt Aurich

Standortkonzept zur planerischen Steuerung des Rohstoffabbaus von Sanden und Kiessanden

1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Auf Auricher Stadtgebiet wurde und wird an verschiedenen Stellen der Abbau von Sanden und Kiessanden betrieben. Im Rahmen des Flächennutzungsplans 2000 – 2010 hat die Stadt Aurich bereits eine räumliche Steuerung des Rohstoffabbaus erzielt, indem eine Ausweisung geeigneter Flächen durch entsprechende Darstellungen erfolgt ist. Dies bewirkt im Regelfall den Ausschluss der privilegierten Zulässigkeit an anderer Stelle im Stadtgebiet (§ 35 Baugesetzbuch).

Nunmehr ist der Sandabbau in den im FNP ausgewiesenen Flächen fortgeschritten. Auch hinsichtlich konfligierender Belange haben sich die planerischen Rahmenbedingungen zwischenzeitlich verändert. Weiterhin unterliegt in den vergangenen Jahren die Rechtsprechung und damit die Planungspraxis zur räumlichen Steuerung außenbereichsprivilegierter Nutzungen einer dynamischen Entwicklung.

Diese Neuerungen sind Anlass für die Stadt Aurich, ihre Konzeption zur räumlichen Steuerung des Abbaus von Sanden und Kiessanden grundsätzlich zu überprüfen und neu zu entwickeln. Sie betrachtet und bewertet dabei das gesamte Stadtgebiet unter den derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen und den vorhandenen Raumnutzungen im Hinblick auf geeignete Flächen für den Sandabbau. Die Steuerungskonzeption wird mit dem vorliegenden Bericht erläutert und graphisch verdeutlicht. Die Umsetzung der Ergebnisse bleibt der kommunalen Flächennutzungsplanung vorbehalten.

1.2 Methodische Vorgehensweise des Standortkonzeptes

Die gesetzlichen Grundlagen für die Zulässigkeit bestimmter Vorhaben im Außenbereich, zu denen auch der obertägige Abbau von Sanden und Kiessanden zählt, sind in § 35 Baugesetzbuch (BauGB) formuliert. Solche privilegierten Außenbereichsvorhaben sind nur dann zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Mit § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB wird den Kommunen jedoch die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen ihrer Bauleitplanung steuernd einzuwirken. Öffentliche Belange stehen nämlich bestimmten privilegierten Außenbereichsvorhaben u.a. dann entgegen, wenn durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine entsprechende Ausweisung von Flächen an anderer Stelle erfolgt ist (sogenannter Planvorbehalt). Um eine solche Ausschlusswirkung zu erzielen, ist allerdings eine Positiv-Darstellung geeigneter Flächen in substantiellem Umfang erforderlich.

Die Anforderungen an die methodische Vorgehensweise bei der räumlichen Steuerung außenbereichsprivilegierter Nutzungen wurden in den vergangenen Jahren durch die Rechtsprechung fortlaufend klargestellt und konkretisiert. Ein Großteil der Rechtsprechung befasst sich dabei mit der Steuerung der Windenergienutzung. Wesentliche dabei formulierte Aspekte und Anforderungen an die Steuerungsplanung lassen sich jedoch auf andere außenbereichsprivilegierte Nutzungen wie den Rohstoffabbau übertragen.

Das OVG Lüneburg fasst in einem Urteil vom 13.07.2017 (12 KN 206/15) diese Anforderungen wie folgt zusammen¹:

Nach der Rechtsprechung des Senats muss einer gemäß § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 ROG bzw. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB möglichen Konzentrationsflächenplanung ein anhand der Begründung/ Erläuterung sowie der Aufstellungsunterlagen und Verfahrensakten nachvollziehbares schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zu Grunde liegen, das nicht nur Auskunft darüber gibt, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch die Gründe für die beabsichtigte Freihaltung des übrigen Planungsraums von Windenergieanlagen aufzeigt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der sich der Senat angeschlossen hat, muss sich die Ausarbeitung des Planungskonzepts in folgenden Abschnitten vollziehen: In einem ersten Arbeitsschritt sind diejenigen Bereiche als „Tabuzonen“ zu ermitteln, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Die Tabuzonen lassen sich in „harte“ und „weiche“ untergliedern. Diesen Unterschied muss sich der Planungsträger auf dieser ersten Stufe des Planungsprozesses bewusst machen und ihn dokumentieren. Das ist dem Umstand geschuldet, dass die beiden Arten der Tabuzonen nicht demselben rechtlichen Regime unterliegen. Bei den „harten“ Tabuzonen handelt es sich um Flächen, deren Bereitstellung für die Windenergienutzung auf der Ebene der Bauleitplanung an § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB scheitert. Danach haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Nicht erforderlich ist ein Bauleitplan dann, wenn seiner Verwirklichung auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Wege stehen. „Harte“ Tabuflächen sind damit wegen der bestehenden Hindernisse, die einer Eignung entgegenstehen, einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen entzogen. Demgegenüber sind „weiche“ Tabuzonen zu den Flächen zu rechnen, die einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung grundsätzlich zugänglich sind. Zwar dürfen sie anhand einheitlicher Kriterien ermittelt und vorab ausgeschieden werden, bevor diejenigen Belange abgewogen werden, die im Einzelfall für und gegen die Nutzung einer Fläche für die Windenergie sprechen. Das ändert aber nichts daran, dass sie keine eigenständige Kategorie im System des Rechts der Bauleit- bzw. Raumplanung bilden, sondern der Ebene der Abwägung zuzuordnen sind. Sie sind disponibel, was sich daran zeigt, dass städtebauliche Gesichtspunkte hier nicht von vornherein vorrangig sind und der Plangeber die „weichen Tabuzonen“ einer erneuten Betrachtung und Bewertung unterziehen muss, wenn er als Ergebnis seiner Untersuchung erkennt, dass er für die Windenergienutzung nicht substantiell Raum schafft. Während „harte“ Tabuzonen kraft Gesetzes als Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung ausscheiden, muss der Plangeber seine Entscheidung für „weiche“ Tabuzo-

¹ Zur besseren Lesbarkeit werden im folgenden Zitat die sehr umfangreichen Verweise auf andere Urteile und sonstige Quellen nicht übernommen. Hierzu sei auf den Volltext des Urteils verwiesen.

nen rechtfertigen. Dazu muss er aufzeigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet, d.h. kenntlich machen, dass er – anders als bei „harten“ Tabukriterien – einen Bewertungsspielraum hat, und die Gründe für seine Wertung offenlegen. Andernfalls scheitert seine Planung unabhängig davon, welche Maßstäbe an die Kontrolle des Abwägungsergebnisses anzulegen sind, schon an dem fehlenden Nachweis, dass er die „weichen“ Tabukriterien auf der Stufe der Abwägung in die Planung eingestellt hat. Die Potentialflächen, die nach Abzug der „harten“ und „weichen“ Tabuzonen übrig bleiben, sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.

Der Senat erkennt an, dass die Abgrenzung in der Planungspraxis mit Schwierigkeiten verbunden sein und vom Plangeber nicht mehr gefordert werden kann, als er „angemessenerweise“ leisten kann. Daher kommt ihm dort, wo eine trennscharfe Abgrenzung auf Ebene der Planung angesichts der regelmäßig noch fehlenden Konkretisierung des Vorhabens (genauer Standort, Anzahl und Leistung der Windkraftanlagen) noch nicht möglich ist, eine Befugnis zur Typisierung zu, wobei er auf Erfahrungswerte zurückgreifen darf. Dem Plangeber sind damit fachliche Beurteilungsspielräume und Einschätzungsprärogativen in dem Sinne eröffnet, dass die getroffenen Wertungen gerichtlich nur auf ihre Nachvollziehbarkeit und Vertretbarkeit überprüft werden. Ist sich der Plangeber unsicher, ob eine Fläche zu den „harten“ oder „weichen“ Tabuzonen gehört, kann er einen Fehler im Abwägungsvorgang auch dadurch vermeiden, dass er unterstellt, bei der Fläche handele es sich um eine „weiche“ Tabuzone, und den dafür maßgeblichen Kriterien bei der Abwägung den Vorzug vor den Belangen der Windenergienutzung gibt.

Die Stadt Aurich setzt diese Anforderungen um, indem sie das vorliegende Standortkonzept in den nachfolgend beschriebenen Arbeitsschritten erstellt. Dabei wird eine einheitliche Planungskonzeption **flächendeckend** für das Stadtgebiet von Aurich entwickelt. Zudem werden auch Nutzungen bzw. rechtswirksame Rahmenbedingungen auf Gebiet der Nachbarkommunen mit einbezogen, soweit dies für die einheitliche Anwendung der pauschalen Abstandskriterien erforderlich ist. Die Stadt Aurich hat hierzu eine Anfrage bei den umliegenden Kommunen zu bauleitplanerisch ausgewiesenen Gebieten gestellt, ergänzende Daten des Landkreises Aurich einbezogen sowie die ALKIS-Daten berücksichtigt.

Zur besseren Lesbarkeit der textlichen Erläuterungen wird im Weiteren verallgemeinernd der Terminus Sand (bzw. Sandabbau etc.) verwendet, wobei jeweils Kiessande inbegriffen sind.

erster Arbeitsschritt: Verdeutlichung der harten Tabuzonen

In einem ersten Arbeitsschritt werden die Bereiche im Stadtgebiet ermittelt, in denen der Abbau von Sanden mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen regelmäßig nicht vereinbar ist. Diese sogenannten harten Tabuzonen definieren sich anhand der tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten bzw. der durch Gesetze oder durch Urteile festgelegten Grenze des Zulässigen. Ein diesbezüglicher Abwägungsspielraum der Stadt Aurich besteht nicht.

Zur besseren Übersichtlichkeit erfolgt die Verdeutlichung der harten Tabuzonen zunächst nach Themenbereichen gegliedert und wird dann in einer Gesamtdarstellung zusammengeführt. Als Themenbereiche werden hierbei Siedlung und Flächennutzung, Infrastruktur, Natur und Landschaft sowie Raumordnung aufgegriffen.

Der Stadt Aurich ist bewusst, dass sich im Rahmen einer vertiefenden Einzelfallprüfung ggf. weitere Flächenanteile als tatsächlich oder rechtlich nicht für einen Sandabbau verfügbar darstellen können. Die im Rahmen des Standortkonzeptes aufgeführten und graphisch umgesetzten harten Tabuzonen sind insofern ggf. nicht vollständig. Sie geben den auf Maßstabsebene der Flächennutzungsplanung erzielten Kenntnisstand wieder. Der Stadt Aurich liegen derzeit keine Anhaltspunkte dafür vor, dass einzelne Belange im Rahmen der Gesamtbetrachtung des Stadtgebietes hinsichtlich der Wirkung als harte Tabuzone weitergehend geprüft werden müssten.

Selbst das Bundesverwaltungsgericht gesteht ein, dass die Abgrenzung zwischen harten und weichen Tabuzonen in der Planungspraxis mit Schwierigkeiten verbunden sein kann (BVerwG Urteil vom 13.12.2012 – 4 CN 1.11). Es ist aber der Auffassung, dass man dem Plangeber mit dieser Unterteilung nichts Unmögliches abverlange. Die Stadt Aurich stellt daher in diesem Zusammenhang fest, dass noch immer bei einigen Kriterien durch die Rechtsprechung nicht abschließend entschieden ist, ob sie harte oder weiche Tabuzonen darstellen. Daraus resultiert eine gewisse Unsicherheit in der Planungspraxis, der sich auch die Stadt Aurich nicht entziehen kann. Für den Fall, dass Kriterien, die im vorliegenden Standortkonzept als harte Tabuzonen gewertet werden, entgegen heutiger Auffassung nicht als harte Tabuzone zu werten sind, hat die Stadt daher entschieden, dass diese Kriterien dann zumindest als weiche Tabuzonen anzusehen sind.²

Die vorliegend berücksichtigten harten Tabuzonen sind in Kapitel 2 erläutert und in den Karten 1 a – 1 e räumlich verdeutlicht.

zweiter Arbeitsschritt: Festlegung und Begründung der weichen Tabuzonen

Nachdem sich die Stadt Aurich im ersten Arbeitsschritt verdeutlicht hat, welche Anteile des Stadtgebietes aus rechtlichen oder tatsächlichen Hinderungsgründen nicht für den Sandabbau zur Verfügung stehen, entwickelt sie im zweiten Arbeitsschritt für die verbleibenden Flächenanteile eine eigene, städtebaulich begründete Konzeption für eine räumliche Steuerung des Sandabbaus. Hierzu definiert sie weiche Tabuzonen, in denen ein Sandabbau zwar tatsächlich und rechtlich möglich sein kann, die aber nach den städtebaulichen Vorstellungen der Stadt pauschalisiert vom Sandabbau freigehalten werden sollen. Zur Definition der weichen Tabuzonen berücksichtigt die Stadt Aurich sowohl konkurrierende Belange, die in der abwägenden Gewichtung dem Sandabbau

² vgl. hierzu auch das vorstehend zitierte Urteil des OVG Lüneburg vom 13.07.2017

pauschal vorangestellt werden sollen und somit zu einer Vorsorge-orientierten Konfliktvermeidung beitragen, als auch Positivkriterien, die mit besonderem Gewicht für einen Sandabbau sprechen.

Die weichen Tabuzonen resultieren aus den planerischen Vorstellungen der Stadt Aurich und werden entsprechend näher begründet. Die Stadt Aurich schöpft hier ihren Abwägungsspielraum zur räumlichen Steuerung des Sandabbaus aus. In Kapitel 3 sind die seitens der Stadt Aurich angesetzten weichen Tabuzonen aufgeführt und städtebaulich begründet, in den Karten 2 a – 2 e werden die jeweiligen Flächen räumlich verdeutlicht. Dabei wird – analog zu den harten Tabuzonen – zunächst eine nach Themenkomplexen gegliederte Betrachtung und anschließend eine Überlagerung vorgenommen.

dritter Arbeitsschritt: Betrachtung konkurrierender Belange in den verbleibenden Potenzialflächen

Die nach Abzug der harten und der weichen Tabuzonen verbleibenden Flächen, im Weiteren als Potenzialflächen bezeichnet (s. Karte 3), werden in einem dritten Arbeitsschritt auf zusätzliche Eignungseinschränkungen/ Restriktionen überprüft. In diesem Arbeitsschritt werden die öffentlichen Belange, die gegen einen Sandabbau auf der Fläche sprechen, zu dem Anliegen in Bezug gesetzt, dem Sandabbau im Stadtgebiet substantiell Raum zu geben. Hierdurch wird zum einen darauf hingewirkt, dass sich der Sandabbau in den letztlich in eine FNP-Darstellung überführten Flächen auch hinreichend sicher gegenüber anderen Belangen durchsetzen kann (Vermeidung einer sogenannten Verhinderungsplanung oder Feigenblattplanung). Zum anderen wird der Aufgabe der Bauleitplanung entsprochen, eine vorweggenommene Konfliktminimierung zu leisten, indem die Potenzialflächen einer vergleichenden Bewertung zugeführt werden.

Wie bei den weichen Tabuzonen bewegt sich die Stadt hier im Rahmen ihres kommunalen Beurteilungs- und Abwägungsspielraumes. Im Unterschied zum zweiten Arbeitsschritt werden die Bewertungskriterien jedoch nicht pauschal auf das gesamte Stadtgebiet angewendet und führen im Ergebnis auch nicht zum pauschalen Ausschluss von Flächen sondern zu einer differenzierten Eignungseinstufung der Potenzialflächen. Der dritte Arbeitsschritt leitet somit zur Umsetzung der Steuerungskonzeption im Rahmen der Flächennutzungsplanung über.

In die Einzelfallbetrachtung der Potenzialflächen werden folgende Belange eingestellt (jeweils soweit nicht bereits hartes oder weiches Tabukriterium):

- Flächenzuschnitt,
- Erschließung,
- Naturhaushalt, Artenschutz und Natura 2000,
- Trinkwasserschutz,
- Siedlungsnutzungen,
- Flugsicherheit und Militär,
- Regionalplanung.

Hierbei handelt es sich um Belange, die regelmäßig durch den Abbau von Sanden nachteilig betroffen sein können, eine differenzierte Eignungseinschätzung der Potenzialflä-

chen ermöglichen und nicht bereits durch die pauschal angesetzten harten und weichen Tabuzonen einer ausreichenden bzw. vorsorgeorientierten Konfliktvermeidung zugeführt wurden.

Die Ergebnisse des dritten Arbeitsschrittes sind in Kapitel 4 erläutert und in den Karten 4 und 5 verdeutlicht.

vierter Arbeitsschritt: Überprüfung der Steuerungskonzeption

In einem abschließenden vierten Arbeitsschritt (Kapitel 5) überprüft die Stadt Aurich anhand der erzielten Ergebnisse ihre Steuerungskonzeption. Dies greift die Anforderungen aus der Rechtsprechung auf, dass die weichen Tabuzonen einer erneuten kritischen Überprüfung zu unterziehen sind, sofern der Plangeber im Ergebnis seiner Untersuchung erkennen muss, dass er der außenbereichsprivilegierten Nutzung nicht substanzial Raum schafft.

2 Harte Tabuzonen

In den folgenden Kapiteln sind die für das Gebiet der Stadt Aurich relevanten harten Tabuzonen unter folgenden Themenkomplexen aufgezeigt:

- Siedlung und Flächennutzung
- Infrastruktur
- Natur und Landschaft
- Raumordnung

Einleitend wird jeweils eine Auflistung der harten Tabuzonen des Themenkomplexes als Überblick dargelegt, anschließend werden die einzelnen Einstufungen begründet. Hierzu wird kurz erläutert, weshalb hier tatsächliche und/ oder rechtliche Gegebenheiten dem Sandabbau regelmäßig entgegenstehen.

2.1 Siedlung und Flächennutzung

Im Themenkomplex Siedlung und Flächennutzung werden folgende harten Tabuzonen erkannt. Sie sind in Karte 1 a räumlich verdeutlicht.

Tabelle 1: harte Tabuzonen im Themenkomplex Siedlung und Flächennutzung

| Kriterium | harte Tabuzone |
|---|----------------|
| Wohnbaufläche (soweit in Bebauungsplan überführt bzw. realisiert) | Fläche |
| Gemischte Baufläche (soweit in Bebauungsplan überführt bzw. realisiert) | Fläche |
| Gewerbliche Baufläche (soweit in Bebauungsplan überführt bzw. realisiert) | Fläche |
| Sonderbaufläche/ Sondergebiet (soweit in Bebauungsplan überführt bzw. realisiert) | Fläche |

| Kriterium | harte Tabuzone |
|--|--|
| Fläche für Gemeinbedarf (soweit in Bebauungsplan überführt bzw. realisiert) | Fläche |
| Fläche für Ver- und Entsorgung (soweit in Bebauungsplan überführt bzw. realisiert) | Fläche |
| Grünfläche (soweit in Bebauungsplan überführt bzw. realisiert) | Fläche |
| Innenbereichssatzung | Fläche |
| Außenbereichssatzung | Fläche |
| Siedlungssplitter | Fläche |
| Wohnnutzung im Außenbereich | Fläche |
| Trinkwasserschutzgebiet Aurich-Egels | Schutzzonen I und II sowie Waldflächen in Zone III A und III B |

[Erläuterungen zu den Kriterien Wohnbaufläche, Gemischte Baufläche, Innenbereichssatzung, Außenbereichssatzung, Siedlungssplitter, Wohnnutzungen im Außenbereich](#)

Es ist von der Rechtsprechung in Bezug auf die Windenergienutzung anerkannt, dass tatsächlich bewohnte Bereiche sowie solche, für die ein Bebauungsplan besteht, zu den harten Tabuzonen zu zählen sind (so z.B. OVG Lüneburg vom 13.07.2017 12 KN 206/15). Diese Einstufung lässt sich auf den Sandabbau übertragen, da auch hier eine eindeutige Unvereinbarkeit beider Nutzungen auf selber Fläche gegeben ist.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass eine Einstufung als harte Tabuzone nur für solche Bereiche gerechtfertigt ist, in denen konfligierende Nutzungsansprüche tatsächlich realisiert oder durch verbindliche Baurechte gesichert sind. Wohnbauflächen, die lediglich im Flächennutzungsplan eine entsprechende Darstellung erfahren haben, jedoch weder durch die verbindliche Bebauungsplanung konkretisiert noch tatsächlich mit Wohnnutzungen bebaut sind, kommt eine rechtliche oder tatsächliche Ausschlusswirkung für den Sandabbau hingegen nicht zu, so dass eine Einstufung als harte Tabuzone hier nicht gerechtfertigt ist. Dies hat das OVG Lüneburg in Bezug auf Windenergienutzung in dem vorstehend zitierten Urteil für die Ebene der Regionalplanung klargestellt. Für eine Steuerungskonzeption auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist dies analog anzusetzen, da Bauflächen-Darstellungen im FNP dem kommunalen Planungsermessens unterliegen und im Rahmen der Abwägung hier eine Rücknahme möglich wäre - zu Gunsten der Windenergie oder auch des Sandabbaus. Die Stadt Aurich berücksichtigt dies im vorliegenden Standortkonzept und hat die Bauflächen-Darstellungen des FNP dahingehend überprüft, inwieweit eine Realisierung durch Bebauungsplan-Festsetzungen erfolgt ist. Bauflächen-Darstellungen ohne entsprechende Festsetzungen bleiben bei den harten Tabuzonen unberücksichtigt und fließen erst auf Ebene der weichen Tabuzonen (s. Kap. 3.1) in die Steuerungskonzeption ein.

Neben Baugebieten, die entsprechend ihrer Art regelmäßig Wohnnutzungen oder dem Wohnen vergleichbare Nutzungen umfassen, berücksichtigt die Stadt Aurich auch Innen- und Außenbereichssatzungen, Siedlungssplitter und weitere Wohnnutzungen im Außenbereich. Sie hat dabei die zugrundeliegenden ALKIS-Daten auf Plausibilität über-

prüft und insbesondere einzelne, dort als Wohnnutzungen im Außenbereich klassifizierte Gebäude nicht in die Steuerungskonzeption übernommen, wenn ihr bekannt war, dass die Gebäude entweder fälschlich als Wohnnutzungen klassifiziert waren oder die Wohnnutzung dauerhaft aufgegeben wurde.

Der Stadt Aurich ist bewusst, dass im Umfeld von Wohnnutzungen Flächen vorhanden sein können, auf denen infolge der rechtlichen und/ oder tatsächlichen Schutzansprüche der Wohnnutzungen ein Sandabbau nicht realisierungsfähig ist. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Belange des Immissionsschutzes zu nennen. Diese Schutzansprüche entziehen sich jedoch einer typisierenden Festlegung harter Tabuzonen, da eine Vielzahl von Parametern (z.B. Lärm-Vorbelastungen, meteorologische Rahmendaten, durch den Abbau zu erwartende Schallpegel) die Grenze des Zulässigen beeinflusst. Die Stadt Aurich übt deshalb die gebotene Zurückhaltung bei der Abgrenzung harter Tabuzonen, greift die Belange des vorsorgenden Immissionsschutzes jedoch auf Ebene der weichen Tabuzonen auf (vgl. Kap. 3.1).

[Erläuterungen zu den Kriterien Gewerbliche Baufläche, Sonderbaufläche/ Sondergebiet, Fläche für Gemeinbedarf, Fläche für Ver- und Entsorgung, Grünfläche](#)

Analog zu den über Bebauungspläne festgesetzten Wohnbauflächen werden auch durch Bebauungspläne konkretisierte bzw. realisierte Gewerbliche Bauflächen, Sonderbauflächen/ Sondergebiete, Flächen für Gemeinbedarf, Flächen für Ver- und Entsorgung sowie Grünflächen als harte Tabuzonen berücksichtigt, da sich hier ebenfalls rechtliche und/ oder tatsächliche Hinderungsgründe für den Sandabbau ergeben. Die allgemeinverbindlich festgesetzten oder tatsächlich gegebenen baulichen oder sonstigen Nutzungen sind nicht mit dem Rohstoffabbau auf selber Fläche vereinbar.

Hinsichtlich der Sondergebiete wird allerdings das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung militärische Anlagen, welches das Kasernengelände beidseitig der Skagerrakstraße umfasst, nicht als harte Tabuzone eingestuft, da hier die der Zweckbestimmung entsprechende Nutzung dauerhaft aufgegeben wurde und die Fläche somit im Abwägungsspielraum der Stadt Aurich disponibel ist.

Über die reinen Flächenabgrenzungen hinausgehende, einer typisierenden Berücksichtigung zugängliche und zugleich zwingend gebotene Schutzabstände sind zu den genannten Gebietstypen nicht erkennbar, so dass keine weitergehenden harten Tabuzonen angesetzt werden.

[Erläuterungen zum Kriterium Trinkwasserschutzgebiet Aurich-Egels](#)

Das Wasserschutzgebiet Aurich-Egels ist mit Verordnung vom 04.11.1991 festgesetzt. Eine Überprüfung bzw. Neuausweisung des Gebietes ist in Vorbereitung, ist jedoch bisher nicht konkret absehbar.

Gemäß der Wasserschutzgebiets-Verordnung ist das Gebiet in die Schutzzonen I, II, III A und III B unterteilt. Zudem definiert die Verordnung die in den jeweiligen Schutzzonen geltenden Verbote sowie Handlungen, die in den Schutzzonen II, III A und III B nur beschränkt zulässig sind, d.h. der Genehmigung des Landkreises Aurich bedürfen. Demnach ist ein Sandabbau innerhalb der Schutzzonen I und II untersagt, die Bereiche sind entsprechend als harte Tabuzonen berücksichtigt.

In Schutzzone III A sind Erdaufschlüsse und Bodenabbau, durch die die Deckschichten auf Dauer vermindert werden, nur insoweit verboten, sofern dadurch Grundwasser freigelegt wird. In Schutzzone III B gilt hierfür ein Genehmigungsvorbehalt. Sofern das Grundwasser nicht freigelegt wird, gilt in beiden Schutzzonen lediglich ein Genehmigungsvorbehalt. Insofern ist eine pauschale Einstufung als harte Tabuzone nicht gerechtfertigt, da in Schutzzone III B und für Trockenabbau in Schutzzone III A ein Sandabbau im Wege der Genehmigung möglich ist. Für Schutzzone III A ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass hier nicht typisierend abgegrenzt werden kann, in welchen Bereichen ein Sandabbau nur mit Freilegung des Grundwassers möglich wäre und somit dem Verbotsregime der Schutzverordnung unterfallen würde. Die Lage der Grundwasseroberfläche wird hier etwa zwischen 5 und 10 m zu NN angegeben³, die Geländehöhen erreichen teilweise gut 12 m zu NN. Die Stadt Aurich sieht deshalb vorsorglich auch für Schutzzone III A von einer Einstufung als harte Tabuzone ab, auch wenn plausibel anzunehmen ist, dass relevante Flächenanteile hier für einen Sandabbau tatsächlich nicht verfügbar sind.

Allerdings ist gemäß Schutzgebietsverordnung sowohl in Zone III A als auch in Zone III B die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart verboten. Somit werden die hier gelegenen Waldflächen als harte Tabuzonen berücksichtigt.

Weitere Wasserschutzgebiets-Ausweisungen, die eine Abgrenzung harter Tabuzonen rechtfertigen würden, bestehen derzeit im Auricher Stadtgebiet nicht.

2.2 Infrastruktur

Im Themenkomplex Infrastruktur werden folgende harten Tabuzonen erkannt. Sie sind in Karte 1 b räumlich verdeutlicht.

Tabelle 2: harte Tabuzonen im Themenkomplex Infrastruktur

| Kriterium | harte Tabuzone |
|---|----------------------------------|
| klassifizierte Straße (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) | Fläche zzgl. 20 m Bauverbotszone |
| Bahnanlage | Fläche |
| Ems-Jade-Kanal (Binnenwasserstraße) | Fläche |
| Hochspannungsfreileitung 110 kV | Trasse |

Erläuterungen zum Kriterium klassifizierte Straßen

Für qualifizierte Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) besteht nach § 9 Fernstraßengesetz (für Bundesstraßen) bzw. § 24 Niedersächsisches Straßengesetz (für Landes- und Kreisstraßen) eine Bauverbotszone von 20 m. Innerhalb der Bauverbotszonen sind Abgrabungen größeren Umfangs regelmäßig nicht zulässig, sie werden deshalb über die Fläche der klassifizierten Straßen hinausgehend als harte Tabuzonen berücksichtigt.

³ <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=BGL500>, zuletzt recherchiert am 25.01.2018

Erläuterungen zu den Kriterien Bahnanlagen, Binnenwasserstraße und Hochspannungsfreileitung

Auch im Bereich des Ems-Jade-Kanals als schiffbares Gewässer sowie der Trasse der im Südwesten des Stadtgebietes verlaufenden Hochspannungsfreileitung ist ein Sandabbau faktisch ausgeschlossen.

Für Gleisanlagen/Schienenwege, Schifffahrtswege und Freileitungen existieren keine pauschalen rechtsverbindlichen Abstandsregelungen. Die konkreten Abstandsanforderungen sind im Einzelfall zu ermitteln. Somit werden vorliegend lediglich die von diesen Nutzungen selbst eingenommenen Flächen als harte Tabuzonen berücksichtigt, da sie faktisch für die Rohstoffgewinnung nicht zur Verfügung stehen.

Über die 110 kV-Hochspannungsfreileitung hinausgehend bestehen im Stadtgebiet keine weiteren zu berücksichtigenden Freileitungen (insbesondere keine 220 kV- oder 380 kV-Freileitungen).

2.3 Natur und Landschaft

Im Themenkomplex Natur und Landschaft werden folgende harte Tabuzonen erkannt. Sie sind in Karte 1 c räumlich verdeutlicht.

Tabelle 3: harte Tabuzonen im Themenkomplex Natur und Landschaft

| Kriterium | harte Tabuzone |
|-------------------------|----------------|
| Naturschutzgebiet | Fläche |
| Landschaftsschutzgebiet | Fläche |
| Naturdenkmal | Fläche |
| Geschützter Biotop | Fläche |

Erläuterungen zu den Kriterien Naturschutzgebiet und Naturdenkmal

Gemäß § 23 BNatSchG unterliegen Naturschutzgebiete einem grundsätzlichen Veränderungsverbot, welches durch die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen näher ausgestaltet wird. Regelmäßig sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, untersagt.

§ 28 BNatSchG definiert Naturdenkmäler als Einzelschöpfungen der Natur (oder entsprechende Flächen bis zu 5 ha), deren Zerstörung, Beschädigung und Veränderung aufgrund des besonderen Schutzerfordernisses verboten ist.

Die strengen Schutzvorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes für diese beiden Schutzkategorien rechtfertigen eine Einstufung als harte Tabuzonen.

Erläuterungen zum Kriterium Landschaftsschutzgebiet

In Landschaftsschutzgebieten sind gemäß § 26 BNatSchG nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Allein aus dem Naturschutzrecht lässt

sich somit nicht zwingend eine Unzulässigkeit des Sandabbaus innerhalb von Landschaftsschutzgebieten ableiten.

Die Stadt Aurich hat jedoch die Schutzgebietsverordnungen der im Stadtgebiet gelegenen Landschaftsschutzgebiete einer Einzelfallprüfung unterzogen. Im Ergebnis sieht sie den jeweiligen Schutzzweck durch einen Sandabbau regelmäßig relevant beeinträchtigt und stuft die Landschaftsschutzgebiete deshalb einzelfallbezogen als harte Tabuzonen ein. Die Stadt sieht sich hierin auch durch Aussagen der Unteren Naturschutzbehörde bestätigt, dass die Landschaftsschutzgebiete regelmäßig nicht für einen Sandabbau zur Verfügung stehen. Insoweit ist auch eine Realisierungsfähigkeit im Wege der Ausnahme oder Befreiung von den Bestimmungen der Schutzgebiets-Verordnungen nicht zu erkennen.

Es sei darauf hingewiesen, dass innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Osteregelseer Moor und Umgebung“ (LSG AUR 26) aktuell Sandabbau betrieben wird. Die Schutzgebietsverordnung vom 07.06.1990 untersagt zwar unter anderem die Veränderung der Bodengestalt. Freigestellt von den Verboten sind jedoch bisherige zulässige Nutzungen sowie Nutzungen, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten der Verordnung ein öffentlich-rechtlicher Rechtsanspruch bestand. Unbeschadet der Zulässigkeit des laufenden Sandabbaus wird das Landschaftsschutzgebiet deshalb als harte Tabuzone gewertet.

Erläuterungen zum Kriterium Geschützter Biotop

Gemäß § 30 BNatSchG unterliegen bestimmte Biotope einem pauschalen Schutzregime, welches die Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung solcher Biotope untersagt. Ausnahmen von den Schutzbestimmungen sind möglich, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Zuständig ist hier die Untere Naturschutzbehörde, so dass Ausnahmen dem Abwägungsermessen der Stadt Aurich entzogen sind. Ein Sandabbau geht regelmäßig mit der Zerstörung von auf selber Fläche vorhandenen geschützten Biotopen einher. Die Stadt Aurich stuft besonders geschützte Biotope deshalb als harte Tabuzonen ein.

Es ist zu beachten, dass die in Karte 1 c verzeichneten geschützten Biotope unvollständig sein könnten. Sie sind dem Verzeichnis des Landkreises Aurich entnommen und spiegeln somit den gegenwärtigen Kenntnisstand wider. Der gesetzliche Schutz greift jedoch pauschal, unabhängig von einer Erfassung im Verzeichnis.

2.4 Raumordnung

Im Themenkomplex Raumordnung werden folgende harten Tabuzonen erkannt. Sie sind in Karte 1 d räumlich verdeutlicht.

Tabelle 4: harte Tabuzonen im Themenkomplex Raumordnung

| Kriterium | harte Tabuzone |
|---------------------------------|----------------|
| Vorranggebiet für Torferhaltung | Fläche |

Erläuterungen zum Kriterium Vorranggebiet für Torferhaltung

Die Rechtsprechung stellt klar, dass sich auch aus dem in § 1 Abs. 4 BauGB formulierten Gebot, die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen, harte Tabuzonen ergeben können. So formuliert das OVG Lüneburg in einem Urteil vom 23.06.2016 (12 KN 64/14; wiederum unter Bezug auf die Steuerung der Windenergie), dass Ziele der Raumordnung zwar auf nachgeordneten Planungsstufen konkretisiert werden müssten, das Ziel selbst jedoch einer Abwägung nicht zugänglich sei und somit einer Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung zwingend entgegen stehe, soweit WEA das Ziel in seinem Kern beeinträchtigen würden. Auch die Möglichkeit der Zielabweichung ändere hieran nichts. Die Unvereinbarkeit der in Vorranggebieten einer bestimmten Art vorrangigen Funktionen und Nutzungen einerseits sowie der Windenergienutzung andererseits müsse sich jedoch bereits aus der Charakteristik der vorrangigen Funktionen und Nutzungen herleiten lassen, ohne dass es einer näheren Betrachtung ihrer Ausprägungen im Einzelfall bedürfe. Im entschiedenen Fall sei dies bezogen auf Vorranggebiete für Natur und Landschaft nicht der Fall gewesen, weshalb hier eine Einstufung als harte Tabuzone nicht gerechtfertigt war.

Das Landesraumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsens aus dem Jahr 1994 einschließlich mehrerer Änderungen (Neubekanntmachung 2017) weist u.a. Vorranggebiete für die Torferhaltung aus. Hier erkennt die Stadt Aurich eine zwingende Unvereinbarkeit zwischen der vorrangigen Funktion – Erhalt der vorhandenen Torfkörper in ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher – und dem regelmäßig in Boden und geologischen Untergrund eingreifenden Sandabbau. Somit ist hier die Berücksichtigung als harte Tabuzone gerechtfertigt.

Verschiedene weitere der im LROP dargestellten Arten von Vorranggebieten betreffen ebenfalls das Stadtgebiet von Aurich. Diese sind nachfolgend aufgelistet. Ergänzend ist kurz begründet, weshalb hieraus keine harten Tabuzonen abgeleitet werden:

- Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße: Der Belang ist hinreichend über die klassifizierten Straßen abgedeckt (vgl. Kap. 2.2).
- Vorranggebiet Schifffahrt: Der Ems-Jade-Kanal ist als Landeswasserstraße hinreichend berücksichtigt (vgl. Kap. 2.2).
- Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke: Die Bahnstrecke Aurich – Emden/ Norden ist hinreichend über die aktuelle Flächennutzung (vgl. Kap. 2.2) berücksichtigt.
- Vorranggebiet Trinkwassergewinnung: Eine zwingende Unvereinbarkeit von Trinkwassergewinnung und Sandabbau ist nicht ableitbar. Innerhalb der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung können sich beispielsweise räumlich abgestufte Schutzanforderungen ergeben. Zumindest in Teilen der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung kann somit eine raumordnerische Verträglichkeit des Sandabbaus gegeben sein.
- Vorranggebiet Rohstoffgewinnung: Im Stadtgebiet ist eine großflächige Lagerstätte von überregionaler Bedeutung als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Es handelt sich um eine ca. 245 ha große Sandlagerstätte bei Tannenhausen. Es handelt sich somit um eine den Sandabbau positiv unterstützende Zielfestlegung

(siehe hierzu Kap. 3.4), nicht um ein hartes, dem Sandabbau entgegenzuhaltendes Tabukriterium.

- Vorranggebiet Natura 2000: Eine zwingende Unvereinbarkeit ist ohne Einzelfallprüfung (z.B. Betrachtung der wertgebenden Arten und deren Empfindlichkeit gegenüber Sandabbau) allein aus der Zielfestlegung des LROP nicht ersichtlich, zudem wird der Belang konkreter über die naturschutzrechtlichen Festlegungen für FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete berücksichtigt (vgl. NSG und LSG).
- Vorranggebiet Biotopverbund (flächenhaft sowie linienförmig): Weder aus dem Verordnungstext noch aus der Begründung des LROP ergeben sich Hinweise darauf, dass ein Sandabbau innerhalb der Vorranggebiete Biotopverbund regelmäßig unzulässig ist. Eine zwingende Unvereinbarkeit der Zielsetzungen der Biotopverbund-Vorranggebiete einerseits und der Rohstoffgewinnung andererseits ist ohne Einzelfallprüfung (z.B. Betrachtung der vorkommenden oder das Gebiet durchwandernden Arten und deren Empfindlichkeit) nicht ersichtlich. So ist beispielsweise nicht auszuschließen, dass im Zuge des Sandabbaus entstehende Gewässer eine Funktion im Biotopverbund erfüllen können. Eine Einstufung als harte Tabuzone ist somit nicht gerechtfertigt.

Das bisherige **Regionale Raumordnungsprogramm (RROP)** des Landkreises Aurich hat am 20.07.2006 seine Gültigkeit verloren. Seit der Bekanntmachung der Planungsabsichten im Januar 2009 befindet sich der Landkreis Aurich in der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms, welches der Stadt Aurich derzeit als Entwurf 2018 in Zeichnerischer und Beschreibender Darstellung samt Begründung vorliegt.

Das Regionale Raumordnungsprogramm wurde durch den Kreistag beschlossen. Nach Kenntnisstand der Stadt Aurich hat es im Vergleich zum Entwurf 2018 keine Änderungen gegeben.

Die Genehmigung und Bekanntmachung des RROP stehen noch aus, das RROP ist gegenwärtig noch nicht wirksam. Deshalb werden die dortigen Festlegungen vorliegend als in Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung eingestuft. Da hierzu ein Abwägungsspielraum der Stadt Aurich besteht, werden aus dem RROP derzeit keine harten Tabuzonen abgeleitet. Die Stadt Aurich übt hierdurch die gebotene Zurückhaltung bei der Ausweisung harter Tabuzonen, auch wenn plausibel anzunehmen ist, dass die im RROP ausgeführten Ziele (einschließlich Vorranggebiets-Festlegungen) zeitnah wirksam werden und dann zu beachten sind. Inhaltlich werden die Ziele und Grundsätze des RROP auf Ebene der weichen Tabuzonen (vgl. Kap. 3.4) und der Einzelfallbetrachtung der Potenzialflächen (vgl. Kap. 4) aufgegriffen.

2.5 Gesamtbetrachtung harte Tabuzonen

Die in den Karten 1 a bis 1 d themenbezogen dargestellten und in den vorstehenden Kapiteln näher erläuterten harten Tabuzonen sind in Karte 1 e zusammenfassend dargestellt. Hierbei wird deutlich, dass Grundflächen von mehreren harten Tabuzonen überlagernd betroffen sein können.

Von der Gesamtfläche des Auricher Stadtgebietes (19.717 ha) sind rd. 7.378 ha bzw. 37 % den harten Tabuzonen zugeordnet. Es verbleiben rd. 12.339 ha bzw. 63 %, die dem kommunalen Abwägungsermessen zur räumlichen Steuerung des Sandabbaus zugänglich sind.

Der Stadt Aurich ist bewusst, dass sich im Rahmen einer vertiefenden Einzelfallprüfung weitere Flächenanteile als tatsächlich oder rechtlich nicht für einen Sandabbau verfügbar darstellen können.

Hier ist in erster Linie anzuführen, dass nur solche Flächen tatsächlich für einen Sandabbau in Betracht kommen, die auch entsprechende abbauwürdige Rohstoffvorkommen von Sanden (einschließlich Kiessanden) aufweisen. Hierzu liegen keine flächendeckenden Kenntnisse für das Stadtgebiet vor und lassen sich auch nicht flächendeckend mit vertretbarem Aufwand ermitteln. Deshalb übt die Stadt Aurich hier die gebotene Zurückhaltung bei der Ausweisung harter Tabuzonen.⁴

Weiterhin können beispielsweise geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG vorhanden sein, die im Datenbestand des Landkreises Aurich nicht gelistet sind, aber dennoch dem pauschalen Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes unterfallen.

Die im Rahmen des Standortkonzeptes aufgeführten und graphisch umgesetzten harten Tabuzonen sind insofern vermutlich nicht vollständig. Sie geben den auf Maßstabsebene der Flächennutzungsplanung (Betrachtung des gesamten Stadtgebietes, teilweise typisierend) erzielten Kenntnisstand wieder. Eine weitergehende Überprüfung erfolgt im Rahmen der Einzelfallbetrachtung der Potenzialflächen (s. Kap. 4), um deren Realisierungsfähigkeit sicherzustellen.

3 Weiche Tabuzonen

Mit der Definition weicher Tabuzonen nutzt die Stadt Aurich den ihr eröffneten Abwägungsspielraum, um außerhalb der harten Tabuzonen eine räumliche Steuerung des Sandabbaus nach städtebaulichen Gründen vorzunehmen.

Als weiche Tabuzonen definiert sie im Folgenden Bereiche, in denen sie eine Prioritätensetzung zum Schutz konkurrierender Belange erreichen möchte, die nicht zwingend dem Sandabbau entgegenstehen, jedoch nach städtebaulich begründeter Vorstellung der Stadt einem Sandabbau im Rang vorgehen sollen. Dies umfasst einerseits Nutzungskonkurrenzen auf selber Grundfläche (z.B. Wald vs. Sandabbau), andererseits vorsorgeorientierte Schutzabstände zu empfindlichen Nutzungen (z.B. über die harten Tabuzonen hinausgehende Abstände zu Wohnnutzungen). Darüber hinaus definiert die Stadt Aurich weiche Tabuzonen auf der Grundlage von Positivkriterien, die mit besonderem Gewicht für einen Sandabbau sprechen und im Umkehrschluss zu einer pauschalen Rückstellung der übrigen Flächen führen.

Wie bereits in Kapitel 1.3 dargelegt, gesteht selbst die Rechtsprechung ein, dass die Abgrenzung zwischen harten und weichen Tabuzonen in der Planungspraxis mit

⁴ Eine Berücksichtigung der Abbauwürdigkeit erfolgt auf Ebene der Einzelflächen-Betrachtung (vgl. hierzu Kap. 4) sowie auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung

Schwierigkeiten verbunden sein kann und eröffnet dem Plangeber diesbezüglich den Weg, Flächen vorsorglich als weiche Tabuzonen einzuordnen und den maßgeblichen Kriterien bei der Abwägung den Vorzug vor den Belangen des Rohstoffabbaus zu geben.⁵

Die Stadt Aurich stellt daher in diesem Zusammenhang fest, dass noch immer bei einigen Kriterien durch die Rechtsprechung nicht abschließend entschieden ist, ob sie harte oder weiche Tabuzonen darstellen. Daraus resultiert eine gewisse Unsicherheit in der Planungspraxis, der sich auch die Stadt Aurich nicht entziehen kann. Für den Fall, dass Kriterien, die im vorliegenden Standortkonzept als harte Tabuzonen gewertet werden, entgegen heutiger Auffassung nicht als harte Tabuzone zu werten sind, hat die Stadt daher entschieden, dass diese Kriterien dann zumindest als weiche Tabuzonen anzusehen sind. Sie wichtet dabei die in Kap. 2.1 – 2.4 für die jeweiligen Bereiche aufgeführten Schutzanforderungen als den Belangen des Sandabbaus vorrangig.

3.1 Siedlung und Flächennutzung

Im Themenkomplex Siedlung und Flächennutzung definiert die Stadt Aurich die nachfolgend aufgeführten weichen Tabuzonen. Diese sind in Karte 2 a räumlich verdeutlicht. Die städtebauliche Begründung ist im Anschluss an die Tabelle textlich ausgeführt.

Tabelle 5: weiche Tabuzonen im Themenkomplex Siedlung und Flächennutzung

| Kriterium | weiche Tabuzone |
|--|--|
| bisher nicht in Bebauungspläne überführte bzw. realisierte Darstellungen des FNP zu Wohnbauflächen, Gemischten Bauflächen, Gewerblichen Bauflächen, Sonderbauflächen/ Sondergebieten, Grünflächen | Fläche |
| im Verfahren befindliche, bereits verfestigte FNP-Darstellungen zu Wohnbauflächen, Gemischten Bauflächen, Gewerblichen Bauflächen und Sondergebieten | Fläche |
| rechtliche, tatsächliche oder geplante Wohnnutzungen: <ul style="list-style-type: none"> • Wohnbauflächen gemäß FNP (incl. verfestigte Änderungen) • Sonderbauflächen/ Sondergebiete mit Wohnbauflächen vergleichbaren Zweckbestimmungen gemäß FNP (Beherbergung, Hotel, Ferienhausgebiet, Campingplatz) | 100 m Schutzabstand ab Gebietsgrenze |
| rechtliche, tatsächliche oder geplante Wohnnutzungen: | 50 m Schutzabstand ab Gebietsgrenze bzw. Gebäude |

⁵ vgl. auch OVG Lüneburg im Urteil vom 23.06.2016 (12 KN 64/14) über Flächen, „die ihrerseits zu Unrecht als „harte Tabuzonen“ betrachtet (und auch nicht hilfswiese als „weiche Tabuzonen“ festgelegt) wurden.“

| Kriterium | weiche Tabuzone |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> Gemischte Bauflächen gemäß FNP (incl. verfestigte Änderungen) Sonderbauflächen/ Sondergebiete mit Gemischten Bauflächen vergleichbaren Zweckbestimmungen gemäß FNP (SO Reiterpension) Innenbereichssatzungen, Außenbereichssatzungen, Siedlungssplitter | |
| tatsächliche Wohnnutzungen: <ul style="list-style-type: none"> Wohngebäude im Außenbereich | 10 m Schutzabstand ab Gebäude |
| gewerblich-industrielle Entwicklungsflächen: Vorbehaltsgebiete Industrielle Anlagen und Gewerbe gemäß RROP-Entwurf 2018 | Fläche |
| Trinkwasserschutzgebiet Aurich-Egels | Schutzzone III A (soweit nicht bereits als harte Tabuzone berücksichtigt) |

Städtebauliche Begründung zum Kriterium bisher nicht in Bebauungspläne überführte bzw. realisierte Darstellungen des FNP zu Wohnbauflächen, Gemischten Bauflächen, Sonderbauflächen/ Sondergebieten und Grünflächen

Die Stadt Aurich möchte an ihren durch die vorstehend aufgeführten Flächendarstellungen im FNP dokumentierten Entwicklungsabsichten auch in den Bereichen festhalten, die bisher noch nicht in die verbindliche Bebauungsplanung überführt wurden bzw. tatsächlich entsprechende Nutzungen aufweisen. Sie erkennt kein städtebauliches Erfordernis, solche Darstellungen zugunsten des Sandabbaus in Frage zu stellen, sondern sieht hier weiterhin die Planungsziele und Abwägungsergebnisse vorrangig, die zur Darstellung der Flächen im FNP geführt haben.

Analog stellt sie auch das Sondergebiet im Bereich des Kasernengeländes an der Skagerrakstraße als weiche Tabuzone ein. Zwar ist hier die militärische Nutzung dauerhaft aufgegeben; jedoch hat die Stadt Aurich hier im Rahmen eines Entwicklungskonzeptes sowie durch die Initiierung von Bauleitplanverfahren bereits andere städtebauliche Ziele für Folgenutzungen entwickelt und möchte die Flächen weiterhin nicht für einen Sandabbau eröffnen.

Nicht weiter aufrechterhalten wird allerdings die Planungsabsicht für das Sondergebiet Golfplatzbezogene Betriebsanlagen, Gastronomie, Beherbergung und Ferienwohnungen sowie die entsprechende Grünflächendarstellung im Bereich Brockzetel. Die Entwicklung eines Golfplatzes an diesem Standort wird seitens der Stadt nicht weiter verfolgt. Zudem sind Teilflächen zwischenzeitlich einer anderweitigen Nutzung durch Tierhaltungsanlagen zugeführt worden. Die genannten FNP-Darstellungen werden deshalb nicht als weiche Tabuzonen eingestellt.

Städtebauliche Begründung zum Kriterium im Verfahren befindliche, bereits verfestigte FNP-Darstellungen zu Wohnbauflächen, Gemischten Bauflächen, Gewerblichen Bauflächen und Sondergebieten

Neben den wirksamen FNP-Darstellungen bestehen derzeit in einigen Gebieten städtebauliche Entwicklungsabsichten, welche nicht mit einem Sandabbau kompatibel sind und entsprechend ebenfalls als weiche Tabuzonen gewürdigt werden sollen. Folgende Verfahren stuft die Stadt Aurich trotz der noch ausstehenden abschließenden Abwägungsentscheidung derzeit als hinreichend verfestigt ein, um die Einstufung als weiche Tabuzone zu rechtfertigen:

- 50. FNP-Änderung: Wohngebietsentwicklung westliches Stadtgebiet
- 57. FNP-Änderung: Wohnbauflächenentwicklung südwestlich Kernstadt
- 61. FNP-Änderung: Sonstiges Sondergebiet Lohn- und Dienstleistungsunternehmen Middels
- 63. FNP-Änderung: Gewerblich-industrielle Entwicklung nördlich der Bahn Kreihüttenmoor
- 64. FNP-Änderung: Hotelerweiterung Ogenbargen

Städtebauliche Begründung zu den Kriterien Schutzabstände zu rechtlichen, tatsächlichen oder geplanten Wohnnutzungen

Sandabbau-Vorhaben sind regelmäßig mit beeinträchtigenden Auswirkungen auf umliegende Wohnnutzungen verbunden. Hier sind insbesondere Lärmbelastungen (durch den Abbauprozess wie auch durch die erzeugten Verkehre) und Staubimmissionen zu benennen. Weiterhin kann es zu optischen Störwirkungen kommen, beispielsweise bei Umwallung des Abbauvorhabens.

Um hier zu einer vorsorgeorientierten Konfliktminimierung zu kommen, definiert die Stadt Aurich weiche Tabuzonen zum Schutz der Anwohner. Hierbei werden entsprechend den städtebaulichen Entwicklungsabsichten (vgl. vorstehendes Kriterium) nicht allein die rechtlich oder tatsächlich zu berücksichtigenden Wohnnutzungen (vgl. Kap. 2.1), sondern gleichermaßen auch die im FNP dargestellten bzw. hinreichen verfestigten zusätzlichen Bauflächen mit möglichen Wohnnutzungen zugrunde gelegt.

Gängige bzw. allgemein anerkannte Abstandsempfehlungen zwischen Wohnnutzungen und Abbauvorhaben bestehen in Niedersachsen derzeit nicht. Bei der Definition der vorsorgeorientierten Schutzabstände (weichen Tabuzonen) zu Wohnnutzungen orientiert sich die Stadt Aurich deshalb an den anzunehmenden unterschiedlichen Schutzansprüchen hinsichtlich des Schallschutzes (immissionsschutzfachliche Orientierungswerte gemäß DIN 18005 Schallschutz im Städtebau sowie Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm) und nimmt dabei eine Abstufung in drei Klassen vor. Eine entsprechende Vorgehensweise ist durch die Entscheidung des OVG Münster vom 30. November 2001⁶, bestätigt durch BVerwG vom 17. Dezember 2002⁷, rechtlich geklärt. Dabei können die von

⁶ OVG NRW vom 30.11.2001 - 7 A 4857/00

⁷ BVerwG vom 17.12.2002 - 4 C 15.01

der Kommune angesetzten Abstände zulässigerweise auch auf den vorbeugenden Immissionsschutz ausgerichtet werden.

Maßgeblich für die schalltechnische Beurteilung ist die immissionsschutzrechtliche Situation im Tageszeitraum. Zwar gelten nachts niedrigere Orientierungs- bzw. Richtwerte, jedoch ist regelmäßig davon auszugehen, dass ein Sandabbau – beispielsweise zur Vermeidung immissionsschutzrechtlicher Konflikte – auf den Tageszeitraum beschränkt werden kann.

In der DIN 18005 sind für den Tageszeitraum folgende Orientierungswerte für Beurteilungspegel benannt:

- Reine Wohngebiete, Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete: 50 dB
- Allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Campingplatzgebiete: 55 dB
- Dorfgebiete und Mischgebiete: 60 dB
- Kerngebiete und Gewerbegebiete: 65 dB
- Sonstige Sondergebiete je nach Nutzungsart: 45 – 65 dB

In der TA Lärm sind für den Tageszeitraum folgende Immissionsrichtwerte aufgeführt:

- Reine Wohngebiete: 50 dB(A)
- Allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete: 55 dB(A)
- Kerngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete: 60 dB(A)

Genauere schalltechnische Berechnungen können auf Ebene des Standortkonzeptes nicht vorgenommen werden, da die erforderlichen Rahmendaten nicht bekannt sind. Die im Zuge des Sandabbaus zu erwartenden Schallpegel sind von der Geräteausrüstung (Fuhr- und Maschinenpark, z.B. Elektro- oder Dieselmotorbetrieb), dem Erfordernis von Sieb- und Aufbereitungsanlagen, der Anzahl der Transportverkehre u.ä. abhängig; die an den schutzwürdigen Nutzungen zu erwartenden Lärmimmissionen sind darüber hinaus durch die Vorbelastungs-Situation, durch die Schallausbreitung einschränkende Strukturen (z.B. Verwallungen, Gebäude) ebenso wie durch die Entfernung zur Schallquelle beeinflusst.

Das Bayerische Landesamt für Umweltschutz geht in den „Anforderungen zum Lärmschutz bei der Planung von Abbauflächen für Kies, Sand und andere Bodenschätze“ (Stand 7/2003) davon aus, dass die Vermeidung erheblicher Belästigungen durch Geräusche und die Einhaltung der Immissionsrichtwerte i.d.R. dann sichergestellt werden kann, wenn Mindestabstände von Abbauflächen zu reinen Wohngebieten von 300 m, zu allgemeinen Wohngebieten von 200 m und zu Mischgebieten von 150 m nicht unterschritten werden.

Die Betrachtung aktuell genehmigter Abbauvorhaben im Stadtgebiet, beispielsweise im Umfeld der Wohn- und der Mischgebietenutzungen in Tannenhausen und Dietrichsfeld zeigt jedoch, dass die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen auch bei deutlich geringeren Abständen eingehalten werden können. Deshalb bleibt die Stadt Aurich vor-

liegend hinter den Bayerischen Abstandsempfehlungen zurück und definiert Schutzabstände von 100 m zu Wohnbauflächen und vergleichbaren Sonderbauflächen/ Sondergebieten als weiche Tabuzonen. Zu Gemischten Bauflächen und vergleichbaren Sonderbauflächen/ Sondergebieten definiert sie Schutzabstände von 50 m als weiche Tabuzonen, ebenso zu Satzungsgebieten und Siedlungssplittern.

Zu wohngenutzten Einzelhäusern im Außenbereich wird ein Schutzabstand von 10 m angesetzt. Hierbei steht nicht primär der Immissionsschutz im Fokus, sondern ein pauschalierter Mindestschutz der das Gebäude umgebenden Freiflächen (Gartenbereiche u.ä.). Weitergehende Schutzanforderungen werden hierzu auf Ebene der Einzelfallbetrachtung (s. Kap. 4) eingestellt.

Der konkrete Nachweis der immissionsschutzrechtlichen Verträglichkeit ist einzelfallbezogen im Zulassungsverfahren zu erbringen.

Städtebauliche Begründung zum Kriterium gewerblich-industrielle Entwicklungsflächen

Auch über die bestehenden bzw. hinreichend verfestigten Bauflächendarstellungen des FNP hinaus ist die Stadt Aurich bestrebt, mittel- bis langfristig Flächenpotenziale für die gewerblich-industrielle Entwicklung vorzuhalten und somit auch den mittelzentralen Funktionszuweisungen zur Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten zu entsprechen. Dabei setzt die Stadt die Prioritäten bei der Entwicklung bestehender räumlicher Schwerpunkte, da sie hier eine besondere Lagegunst erkennt.

Als Flächenkulisse greift die Stadt Aurich die Vorbehaltsgebiete Industrielle Anlagen und Gewerbe aus dem RROP-Entwurf 2018 auf. Sie geht dabei davon aus, dass sich für diese Gebiete eine Raumverträglichkeit der gewerblich-industriellen Entwicklung im Grundsatz abzeichnet und dass insbesondere diese Flächen deshalb vorsorglich für künftige Entwicklungen gesichert, also von entgegenstehenden Nutzungen wie dem Sandabbau freigehalten werden sollten.

Städtebauliche Begründung zum Kriterium Trinkwasserschutzgebiet Aurich-Egels

Wie bereits in Kap. 2.1 ausgeführt, untersagt die Verordnung für das Wasserschutzgebiet Aurich-Egels innerhalb der Schutzzone III A Erdaufschlüsse und Bodenabbauten, durch die die Deckschichten auf Dauer vermindert werden und zugleich das Grundwasser freigelegt wird. Trockenabbauten können allerdings im Wege des Genehmigungsvorbehaltes realisiert werden. Die Lage der Grundwasseroberfläche wird hier etwa zwischen 5 und 10 m zu NN angegeben⁸, die Geländehöhen erreichen teilweise gut 12 m zu NN. Somit bestehen oberhalb der Grundwasseroberfläche Deckschichten mit einer Mächtigkeit von etwa 2 – 7 m.

Zum Schutz des Grundwassers definiert die Stadt Aurich die Schutzzone III A als weiche Tabuzone⁹. Sie wirkt hiermit einer Verringerung der Deckschichten, die im Rahmen eines Trockenabbaus erfolgen würde, entgegen und berücksichtigt dabei die im Vergleich zur Schutzzone III B geringere Entfernung zu den Fassungsbrunnen der Trinkwasser-

⁸ <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=BGL500>, zuletzt recherchiert am 25.01.2018

⁹ abzüglich der Waldflächen, die bereits als harte Tabuzone Berücksichtigung finden und somit dem Abwägungsspielraum der Stadt entzogen sind

gewinnung und die damit einhergehende höhere Schutzwürdigkeit der Schutzzone III A (analog zur WSG-Verordnung).

Darüber hinaus stellt sie in ihre Überlegungen ein, dass ein Nassabbau innerhalb der Schutzzone III A regelmäßig an der Schutzgebietsverordnung scheitern würde und ein Trockenabbau lediglich in geringer Mächtigkeit erfolgen kann (wenn überhaupt). Somit würde ein Sandabbau innerhalb der Schutzzone III A nur eine sehr geringe Abbaumenge (in Relation zur beanspruchten Fläche) erwarten lassen.

3.2 Infrastruktur

Im Themenkomplex Infrastruktur definiert die Stadt Aurich die nachfolgend aufgeführten weichen Tabuzonen. Diese sind in Karte 2 b räumlich verdeutlicht. Die städtebauliche Begründung ist im Anschluss an die Tabelle textlich ausgeführt.

Tabelle 6: weiche Tabuzonen im Themenkomplex Infrastruktur

| Kriterium | weiche Tabuzone |
|------------------------------|--------------------------------------|
| geplante Hauptverkehrsstraße | Trasse gemäß FNP zzgl. 300 m Abstand |

Städtebauliche Begründung zum Kriterium geplante Hauptverkehrsstraße

Um den Siedlungskern von Aurich vom KFZ-Durchgangsverkehr entlasten zu können, sind im Flächennutzungsplan verschiedene Trassenvarianten für eine Umgehungsstraße ausgewiesen. Eine abschließende Trassenfestlegung ist bislang nicht erfolgt, jedoch lässt sich der zu erwartende Trassenverlauf im Vergleich zu den Trassenvarianten gemäß FNP anhand der laufenden Planungen der Straßenbauverwaltung des Landes Niedersachsen zur B 210n zwischen Riepe (A 31) und Aurich, einschließlich Ortsumgehung Aurich konkretisieren (Vorabzug Vorentwurf Stand 04.05.2017). Auf dieser Grundlage lässt die Stadt im vorliegenden Standortkonzept die Trassenvarianten des FNP unberücksichtigt, die im Rahmen der aktuellen Planung nicht weiter verfolgt werden. Die verbleibende Trassenvariante definiert sie zuzüglich eines Puffers von beidseitig 300 m als weiche Tabuzone, um hier hinlänglich Planungsspielräume für die Optimierung des Trassenverlaufs nach den örtlichen Rahmenbedingungen offenzuhalten.

3.3 Natur und Landschaft

Im Themenkomplex Natur und Landschaft definiert die Stadt Aurich die nachfolgend aufgeführten weichen Tabuzonen. Diese sind in Karte 2 c räumlich verdeutlicht. Die städtebauliche Begründung ist im Anschluss an die Tabelle textlich ausgeführt.

Tabelle 7: weiche Tabuzonen im Themenkomplex Natur und Landschaft

| Kriterium | weiche Tabuzone |
|--|--------------------|
| Naturschutzgebiete | 50 m Schutzabstand |
| Wald | Fläche |
| Stillgewässer ab 3 ha Größe | Fläche |
| Hochmoorflächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz | Fläche |
| Ausgleichsflächen/ Kompensationsflächen | Fläche |
| Ausgleichsflächensuchräume gemäß FNP | Fläche |

Städtebauliche Begründung zum Kriterium Naturschutzgebiete

Die Stadt Aurich erkennt in den Naturschutzgebieten Bereiche von herausragender Bedeutung für den Naturschutz und die Erhaltung der Biodiversität. Sie definiert deshalb einen vorsorgeorientierten Schutzabstand von 50 m zu diesen Gebieten.

Durch diese weiche Tabuzone können indirekte Beeinträchtigungen der Naturschutzgebiete durch Grundwasserstandsabsenkungen, akustische und optische Störungen, Staubentwicklung u.a. verhindert oder zumindest verringert werden. Darüber hinaus werden auch Austauschbewegungen zwischen den Schutzgebieten und der Umgebung erleichtert, was die Biotopvernetzung fördert.

Städtebauliche Begründung zum Kriterium Wald

Mit der Berücksichtigung von Waldflächen als weiche Tabuzone greift die Stadt Aurich die Grundsätze der Landesraumordnung sowie die Umwidmungssperre des Baugesetzbuchs auf und stellt die im Regelfall hohe Bedeutung des Waldes für Naturhaushalt, Landschaftsbild und Erholungseignung sowie die forstwirtschaftlichen Belange in die Abwägung ein. Für den uneingeschränkten Erhalt der Waldflächen spricht zudem der vergleichsweise geringe Waldanteil im Auricher Stadtgebiet wie auch in der Region.

Weitergehende pauschale Schutzabstände hält die Stadt zu Waldflächen nicht für erforderlich. Zwar weisen gerade die Waldränder als Übergangsbereiche zwischen Gehölz- und Offenbiotopen eine besondere ökologische Bedeutung als Nahrungsraum und Leitstruktur auf und sind darüber hinaus prägende, raumwirksame Elemente der Kulturlandschaft. Allerdings muss nicht grundsätzlich von einer Beeinträchtigung dieser Wertigkeiten durch Sandabbau ausgegangen werden. Deshalb überlässt die Stadt die Ermittlung erforderlicher bzw. angemessener Schutzabstände zu Waldflächen der Einzelfallabwägung und definiert hier keine weiche Tabuzone.¹⁰

Städtebauliche Begründung zum Kriterium Stillgewässer ab 3 ha Größe

Größere Stillgewässer ab 3 ha definiert die Stadt Aurich als weiche Tabuzonen und würdigt damit deren regelmäßig besondere Bedeutung für den Naturhaushalt (z.B. als Lebensraum oder Teilhabitat gewässergebundener Tier- und Pflanzenarten) und/ oder für landschaftsgebundene Erholungsnutzungen.

¹⁰ zu dem im Entwurf 2018 des RROP als Ziel definierten Schutzabstand zu Waldflächen ab 3 ha Größe siehe nähere Ausführungen in Kap. 4.1

Ergänzend stellt die Stadt in ihre Planungskonzeption ein, dass im Regelfall hier auch ein reduziertes Potenzial für die Rohstoffausbeute zu erwarten ist. Ein nicht unbeträchtlicher Teil der im Stadtgebiet vorhandenen größeren Stillgewässer ist in der Vergangenheit im Zuge eines Rohstoffabbaus entstanden, so dass hier bereits mit einer Reduzierung oder Erschöpfung der Rohstoffvorkommen zu rechnen ist.

Städtebauliche Begründung zum Kriterium Hochmoorflächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz

Die Stadt Aurich berücksichtigt Hochmoorflächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz als weiche Tabuzonen. Sie greift hierbei auf die fachbehördliche Bewertung im Rahmen des Niedersächsischen Moorschutzprogramms (Neubewertung 1994) zurück. Sie erkennt diesen Moorflächen eine besondere Bedeutung für den Erhalt und die Regeneration einer moortypischen Pflanzen- und Tierwelt sowie eine besondere Bedeutung für die Kohlenstoffspeicherung und somit für den Klimaschutz zu.

Städtebauliche Begründung zum Kriterium Ausgleichsflächen/ Kompensationsflächen

Ausgleichs- und Kompensationsflächen dienen zur Kompensation der Beeinträchtigungen, die durch Eingriffe in den Naturhaushalt und/ oder das Landschaftsbild verursacht werden. Darüber hinaus stellen sie regelmäßig höherwertige Biotopstrukturen dar, die als extensiv genutzte/ unterhaltene oder der freien Sukzession überlassene Flächen wertvolle Trittsteinbiotope in der überwiegend intensiv genutzten Kulturlandschaft bilden. Zudem erhöhen sie die Vielfalt und Naturnähe des Landschaftsbildes.

Zum Schutz dieser Wertigkeiten definiert die Stadt Aurich diese Bereiche als weiche Tabuzonen.

Städtebauliche Begründung zum Kriterium Ausgleichsflächensuchräume

Im Rahmen des Flächennutzungsplans 2000 – 2010 hat die Stadt Aurich Ausgleichsflächensuchräume dargestellt, in welchen nach den städtebaulichen Zielen Flächen und Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen räumlich konzentriert werden sollen.

Die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen in diesen Ausgleichsflächensuchräumen soll nicht dadurch erschwert werden, dass hier ein Sandabbau ermöglicht wird bzw. eine Flächenkonkurrenz erzeugt wird. Deshalb gewichtet die Stadt die Belange der Eingriffskompensation hier höher als den Sandabbau.

3.4 Raumordnung und weitere pauschale Steuerungskriterien

Im Themenkomplex Raumordnung und weitere pauschale Steuerungskriterien definiert die Stadt Aurich die nachfolgend aufgeführten weichen Tabuzonen. Diese sind in Karte 2 d räumlich verdeutlicht. Die städtebauliche Begründung ist im Anschluss an die Tabelle textlich ausgeführt.

Tabelle 8: weiche Tabuzonen im Themenkomplex Raumordnung und weitere pauschale Steuerungskriterien

| Kriterium | weiche Tabuzone |
|--|--|
| Sandvorkommen gemäß aktueller Rohstoffsicherungskarte (Lagerstätten 1. und 2. Ordnung) | Flächen außerhalb dieser Positiv-Kriterien |
| Erweiterungsbereiche (500 m-Radien) der bisher bestehenden Positiv-Darstellungen des FNP | |

[Städtebauliche Begründung zum Kriterium Sandvorkommen gemäß aktueller Rohstoffsicherungskarte](#)

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP in der Fassung der Neubekanntmachung 2017) trifft positive Zielformulierungen für die Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung.

Zum einen ist im Bereich Tannenhausen eine ca. 245 ha große Sandlagerstätte aufgrund der überregionalen Bedeutung als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Zum anderen ist als Zielvorgabe für die Regionalen Raumordnungsprogramme textlich formuliert, dass Vorranggebiete von regionaler Bedeutung und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung auf der Grundlage der aktuellen Rohstoffsicherungskarten festzulegen sind.

Die aktuelle Rohstoffsicherungskarte des LBEG (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie)¹¹ klassifiziert Rohstoffgebiete unter Berücksichtigung geowissenschaftlicher und rohstoffwirtschaftlicher Kenntnisse und stellt diese im Maßstab 1 : 25.000 dar. Für das Stadtgebiet Aurichs sind in der aktuellen Rohstoffsicherungskarte folgende Sand-Lagerstätten dargestellt:

- zwei Lagerstätten 1. Ordnung (von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung) nordöstlich von Tannenhausen und nordwestlich von Dietrichsfeld, zusammen 299 ha
- sieben Lagerstätten 2. Ordnung (von volkswirtschaftlicher Bedeutung) von zusammen 705 ha, räumlich gelegen in den Bereichen Dietrichsfeld, Middels-Osterloog, zwischen Wallinghausen, Pfalzdorf und Brockzetel sowie zwischen Brockzetel und Kollrunge

Zusätzlich sind zwei Gebiete mit potentiell wertvollen Rohstoffvorkommen vermerkt (bei Dietrichsfeld sowie zwischen Plaggenburg und Pfalzdorf, zusammen 239 ha). Hier liegen nicht genug Kenntnisse für eine Beurteilung der Abbauwürdigkeit vor. Die Rohstoffsicherungskarte ist nicht abschließend, sondern unterliegt der Fortschreibung durch das LBEG. Auch außerhalb der aktuell ausgewiesenen Lagerstätten und Rohstoffgebiete können abbauwürdige Sandvorkommen vorhanden sein. Die Rohstoffsicherungskarte dokumentiert insofern den derzeitigen Kenntnis- und Bewertungsstand der Fachbehörde.

¹¹ <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=RSK25>, zuletzt recherchiert am 30.03.2019

Mit der oben genannten Zielfestlegung des Landesraumordnungsprogramms wird den Ausweisungen der Rohstoffsicherungskarte jedoch ein besonderes Gewicht für die Sicherung und Gewinnung von Rohstoffen beigemessen. Dieses Ziel ist an die Ebene der Regionalplanung adressiert¹² und somit nicht direkt bindend für die kommunale Bauleitplanung; dennoch greift die Stadt Aurich im Rahmen der vorliegenden Steuerungskonzeption diese Schwerpunktsetzung auf und definiert die positiv beurteilten Sand-Lagerstätten der aktuellen Rohstoffsicherungskarte auf Ebene der weichen Tabuzonen als Positivkriterium.

Städtebauliche Begründung zum Kriterium Erweiterungsbereiche der bisher bestehenden Positiv-Darstellungen des FNP

Zusätzlich zu den Sand-Lagerstätten gemäß Rohstoffsicherungskarte stellt die Stadt Aurich in ihre Steuerungskonzeption ein, dass im Rahmen des Flächennutzungsplans 2000 – 2010 bereits eine räumliche Steuerung des Sandabbaus erfolgt ist.

Innerhalb der positiv dargestellten Flächen sind in beträchtlichem Umfang Sandabbau-Vorhaben zugelassen und in Abbau befindlich, teilweise sogar bereits abgeschlossen bzw. rekultiviert. Anders als bei der räumlichen Steuerung anderer Außenbereichsprivilegierter Nutzungen wie beispielsweise der Windenergienutzung ist bei der Steuerungsplanung für den Sandabbau zu berücksichtigen, dass sich die Rohstoffvorkommen im Zuge des Abbaus erschöpfen und keine regenerative Ressource darstellen. Insofern wird – einen anhaltenden Bedarf unterstellt – eine Steuerungsplanung für den Sandabbau regelmäßig überprüft und um zusätzliche Flächen ergänzt werden müssen.

Die Stadt Aurich baut mit der vorliegenden Standortkonzeption insofern auf die bestehende Steuerungsplanung auf, als sie räumliche Erweiterungen der bisherigen Positivdarstellungen auf Ebene der weichen Tabuzonen als Positivkriterium definiert. Hierfür sprechen folgende Gründe:

- Es werden Möglichkeiten für eine optimierte Ausnutzung der Sandvorkommen eröffnet, da bei direkten Erweiterungen Böschungsverluste u.ä. minimiert werden. Insofern tragen räumliche Erweiterungen zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden bei, es wird auf eine Minimierung des Flächenverbrauchs (bezogen auf das zu erzielende Abbauvolumen je Flächeneinheit) hingewirkt. Dies greift die in § 1 a Abs. 1 S. 1 BauGB formulierte Bodenschutzklausel auf, die bei der Aufstellung der Bauleitpläne als Vorschrift zum Umweltschutz Berücksichtigung finden muss.
- Die Vorgehensweise greift das im Landesraumordnungsprogramm 2017 formulierte Ziel auf, dass Rohstoffvorkommen möglichst vollständig auszubeuten sind.
- Durch die räumliche Nähe zu bestehenden Abbau-Vorhaben werden – auch bei nicht direkt angrenzenden Erweiterungen – Synergieeffekte begünstigt, beispielsweise die Nutzung gemeinsamer Infrastruktureinrichtungen und Nebenflächen (z.B. Wegeerschließung, Spülfelder, Abstandsflächen) oder die optimierte Ausnutzung von Schutzwällen. Auch hierdurch kann der Flächenbedarf verringert werden.
- Die räumliche Konzentration ermöglicht es, weiterhin weite unvorbelastete Bereiche des Stadtgebietes von den nachteiligen Auswirkungen des Sandabbaus freizuhalten. Somit können die mit dem Rohstoffabbau zu erwartenden verkehrlichen und land-

¹² zu Stand und Darstellungen der Regionalplanung siehe Kapitel 4

schaftlichen Beeinträchtigungen auf bereits belastete und somit in ihrer Bedeutung eingeschränkte Bereiche konzentriert werden.

- Die Priorisierung kompakter Abgrenzungen der Abbauflächen trägt zur besseren Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei. Es wird einer Zerstückelung und Zerschneidung landwirtschaftlicher Nutzflächen entgegengewirkt. Die Verringerung des Flächenbedarfs (s.o.) wird ebenfalls vorwiegend dem Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen zugute kommen.
- Erweiterungsflächen können dazu beitragen, den Abbau-Unternehmen, die sich auf Grundlage der bisherigen Steuerungskonzeption angesiedelt haben, eine Wirtschaftsgrundlage für den mittel- bis langfristigen Fortbestand zu sichern.

Den räumlichen Zusammenhang definiert die Stadt Aurich vorliegend mit 500 m Umkreis um die bisherigen FNP-Darstellungen. Sie sieht hiermit einen angemessenen Ausgleich zwischen der beabsichtigten räumlichen Konzentrationswirkung einerseits und der Schaffung von Erweiterungsmöglichkeiten andererseits gegeben.

Bei einer weiter gefassten Abgrenzung des räumlichen Zusammenhangs würden die in die Betrachtung einbezogenen Flächen ein Vielfaches der bisher dargestellten Abgrabungsflächen umfassen. Damit würde nicht der städtebaulich beabsichtigten, moderaten Erweiterung der bisherigen Sandabbau-Bereiche des FNP Vorschub geleistet, sondern einer Überlastung des Raumes. Bei einer engeren Begrenzung hingegen würde die Ausnutzbarkeit infolge von Böschungsverlusten etc. wesentlich eingeschränkt. Die Abbautiefe entspricht unter den örtlichen Gegebenheiten i.d.R. ca. 30 – 40 m. Hierbei werden Böschungsneigungen von ca. 1 : 3 bis 1 : 4 veranschlagt, so dass bei einer Längsausdehnung von 500 m bereits rund 36 – 64 % dieser Länge (180 – 320 m) nicht in voller Abbautiefe ausgeschöpft werden können.

3.5 Gesamtbetrachtung weiche Tabuzonen

Die in den Karten 2 a bis 2 d dargestellten und in den vorstehenden Kapiteln näher erläuterten weichen Tabuzonen sind in Karte 2 e zusammenfassend dargestellt. Dabei werden zugleich die harten Tabuzonen aus Karte 1 e wieder aufgegriffen, da weiche Tabuzonen nur außerhalb der harten Tabuzonen definiert werden können.

Aus den Karten 2 a – 2 e ist ersichtlich, dass Grundflächen von mehreren weichen Tabuzonen überlagernd betroffen sein können.

Wie in Kap. 2.4 dargelegt, verbleiben nach Abzug der harten Tabuzonen rd. 12.339 ha (63 %) des Auricher Stadtgebietes, die dem kommunalen Abwägungsermessen zur räumlichen Steuerung des Sandabbaus zugänglich sind. Hiervon entfallen rd. 11.009 ha (entsprechend 56 % des Stadtgebietes) auf die in den vorstehenden Kapiteln erläuterten weichen Tabuzonen, welche die Stadt Aurich unter städtebaulichen Aspekten vom Sandabbau freihalten möchte.

Tabelle 9: Flächenbilanz harte und weiche Tabuzonen

| Kategorie | Flächengröße | Flächenanteil |
|---|--------------|---------------|
| Stadtgebiet Aurich | 19.717 ha | 100 % |
| davon harte Tabuzonen | 7.378 ha | 37 % |
| davon weiche Tabuzonen | 11.009 ha | 56 % |
| davon Potenzialflächen (incl. bestätigte FNP-Darstellungen) | 1.330 ha | 7 % |

Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleiben rd. 1.330 ha bzw. 7 % des Auricher Stadtgebietes als Potenzialflächen. Hiervon entfallen rd. 300 ha auf bereits bestehende FNP-Darstellungen für den Rohstoffabbau. Die übrigen Potenzialflächen (rd. 1.030 ha) stehen für zusätzliche Flächenausweisungen zur Diskussion und werden im folgenden Arbeitsschritt einer Einzelfallbetrachtung zugeführt.

4 Einzelfallbetrachtung der Potenzialflächen

Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleiben insgesamt zusätzliche Potenzialflächen im Umfang von rd. 1.030 ha, aufgeteilt auf 44 Teilflächen zwischen 0,1 und 161,5 ha Größe. Diese sind in der folgenden Tabelle sowie in Karte 3 in der Übersicht dargestellt und werden im Weiteren in die nähere Einzelfallprüfung eingestellt. Weitere rd. 300 ha Potenzialflächen wurden im Bereich bestehender FNP-Darstellungen (Abgrabungsflächen) bestätigt. Diese werden in der folgenden Einzelfallprüfung nicht erneut aufgegriffen, da sie bereits Gegenstand einer abwägenden Gesamtbetrachtung mit positivem Ergebnis waren. Zudem sind auf sehr überwiegenden Flächenanteilen bereits Abbauvorhaben genehmigt, in Ausführung befindlich oder abgeschlossen.

Tabelle 10: für die Einzelfallbetrachtung verbleibende Potenzialflächen

| Bezeichnung | Lage | Größe |
|-------------|--|----------|
| 1 | nördlich Tannenhausen (3 Teilflächen) | 6,1 ha |
| 2 | östlich Tannenhausen (2 Teilflächen) | 21,6 ha |
| 3 | südlich Tannenhausen (2 Teilflächen) | 12,8 ha |
| 4 | Silbersee (2 Teilflächen) | 4,0 ha |
| 5 | Esenser Postweg | 0,6 ha |
| 6 | Meerhusener Moor | 33,6 ha |
| 7 | nördlich Dietrichsfeld (5 Teilflächen) | 114,7 ha |
| 8 | westlich Dietrichsfeld | 5,8 ha |
| 9 | südlich Dietrichsfeld | 8,1 ha |
| 10 | Großer Moorweg | 20,5 ha |
| 11 | Zum Hohehan (3 Teilflächen) | 16,0 ha |
| 12 | Hohehan Nord (2 Teilflächen) | 0,3 ha |

| Bezeichnung | Lage | Größe |
|--------------------|--|--------------|
| 13 | Langefeld | 5,5 ha |
| 14 | Langefelder Tief | 103,3 ha |
| 15 | Hengstmoor | 53,6 ha |
| 16 | Am Burggraben | 69,0 ha |
| 17 | Osterlooger Unlandsweg (2 Teilflächen) | 19,9 ha |
| 18 | Pfalzdorfer Grenzweg | 9,1 ha |
| 19 | Pfalzdorfer Moorstraße | 15,6 ha |
| 20 | Düvelsmeer (3 Teilflächen) | 91,1 ha |
| 21 | nördlich Brockzetel | 34,3 ha |
| 22 | südlich Brockzetel | 53,1 ha |
| 23 | Dammweg – Südertief | 161,5 ha |
| 24 | am Standortübungsplatz | 15,3 ha |
| 25 | Zum Kanal | 2,8 ha |
| 26 | Landreiterweg | 58,2 ha |
| 27 | Wieseder Straße | 9,8 ha |
| 28 | Schnepfenweg | 33,8 ha |
| 29 | Meerweg | 48,7 ha |

Im Folgenden werden diese Potenzialflächen einer Einzelfallbetrachtung unterzogen. Wie in Kap. 1.3 ausgeführt, dient dies einerseits der Überprüfung, ob sich der Sandabbau in diesen Bereichen auch hinreichend sicher gegenüber konfligierenden Belangen durchsetzen kann und ihm damit substantiell Raum eröffnet wird; zum anderen wird der Aufgabe der Bauleitplanung entsprochen, eine vorweggenommene Konfliktminimierung zu erzielen. Dabei liegen nicht für alle Flächen hinreichend aussagefähige Kenntnisse zur Abbauwürdigkeit der Sande vor. Für diese Flächen wird zunächst davon ausgegangen, dass aufgrund der räumlichen Konzentration an bestehenden Sandabbau-Vorhaben abbauwürdige Vorkommen von Sanden vorliegen. Eine Überprüfung der Abbauwürdigkeit ist – soweit bisher keine hinreichenden Kenntnisse vorliegen – vor einer planerischen Absicherung im Rahmen der Bauleitplanung erforderlich.

In die Einzelfallbetrachtung der Potenzialflächen werden folgende Belange eingestellt (jeweils soweit nicht bereits hartes oder weiches Tabukriterium):

- Flächenzuschnitt,
- Erschließung,
- Naturhaushalt, Artenschutz und Natura 2000,
- Trinkwasserschutz,
- Siedlungsnutzungen,
- Flugsicherheit und Militär,
- Regionalplanung.

Weitere, regelmäßig mit dem Sandabbau konfligierende Belange sieht die Stadt Aurich bereits durch die pauschal angesetzten harten und weichen Tabuzonen hinreichend bei der Standortfindung gewürdigt, bezogen auf die Planungsebene der Flächennutzungsplanung. Hierzu zählen beispielsweise die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und die Auswirkungen auf die Landschaft.

Die Belange der Landwirtschaft werden im Rahmen der Einzelfallbetrachtung nicht weitergehend berücksichtigt. Zwar stehen auch diese Belange regelmäßig in Konflikt mit einem Sandabbau, da die im Nassabbau ausgebeuteten Flächen regelmäßig dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Allerdings werden die Belange der Landwirtschaft bereits im Rahmen der Regionalplanung durch die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten berücksichtigt und entsprechend beim Kriterium Regionalplanung hinlänglich mit eingestellt. Eine weitergehende Differenzierung des Konfliktpotenzials zeichnet sich nach Einstufung der Stadt Aurich auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht ab und ist somit für die Potenzialflächenbewertung nicht zielführend. Die bestehende Nutzflächen-Knappheit wird durch die Inanspruchnahme jedweder bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen – und um solche handelt es sich bei den Potenzialflächen mit Ausnahme weniger untergeordneter Teilflächen – für den Sandabbau verstärkt.

Ebenfalls nicht als Bewertungskriterium eingestellt wird der Kenntnisstand zum Vorhandensein schädlicher Bodenveränderungen (Altlasten). Das Konfliktpotenzial zwischen Altlasten und Sandabbau ist von einer Vielzahl von Kriterien abhängig, beispielsweise der Art, Menge und Mobilität der vorhandenen Schadstoffe, der Lage der Altlast zum Grundwasserspiegel, der Grundwasserfließrichtung, den Kosten für eine Sanierung der Altlast u.v.m. Eine vergleichende Bewertung der hier betrachteten Potenzialflächen hinsichtlich des Kriteriums Altlasten wird deshalb nicht vorgenommen. Allerdings werden entsprechende Hinweise jeweils mit angegeben.

Ein Landschaftsplan der Stadt Aurich liegt nicht vor. Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Aurich liegt als Entwurfsstand 1996 vor. Es ist davon auszugehen, dass sich in der Zwischenzeit deutliche Veränderungen von Natur und Landschaft ergeben haben, die sich auch auf die landschaftsplanerischen Zielsetzungen auswirken. Die Stadt Aurich geht vorliegend davon aus, dass die aktuellen landschaftsplanerischen Zielsetzungen des Landkreises Aurich Eingang in den Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms gefunden haben und insoweit die Aussagen des Landschaftsrahmenplan-Entwurfes 1996 nicht weiter aktuell sind.

Die vorliegende Einzelfallbetrachtung der Potenzialflächen ist der Planungsebene der Flächennutzungsplanung zugeordnet. Auf nachgelagerten Planungsebenen (Bebauungsplanverfahren, Zulassungsverfahren) wird regelmäßig eine vertiefende Einzelfallbetrachtung erforderlich.

4.1 Allgemeine Erläuterungen zu den Kriterien der Einzelfallbetrachtung

Die im Rahmen der Einzelfallbetrachtung angesetzten Abwägungskriterien werden nachfolgend näher erläutert. Die Eignungseinstufung erfolgt dabei grundsätzlich in folgenden Wertstufen, bezogen auf das jeweilige Prüfkriterium:

- + besondere Eignung für den Sandabbau/ kein besonderes Konfliktpotenzial mit entgegenstehenden Belangen ersichtlich
- o allgemeine Eignung für den Sandabbau/ allgemeines Konfliktpotenzial mit entgegenstehenden Belangen ersichtlich, aber voraussichtlich auf nachgelagerter Ebene lösbar/ überwindbar
- geringe bis fehlende Eignung für den Sandabbau/ besonderes Konfliktpotenzial mit entgegenstehenden Belangen ersichtlich

Soweit sich aus der räumlichen Situation deutlich unterschiedliche Verhältnisse innerhalb einer Potenzialfläche ergeben, erfolgt im Einzelfall eine nach Teilabschnitten untergliederte Bewertung.

Allgemeine Hinweise zum Kriterium Flächenzuschnitt

Hinsichtlich des Kriteriums Flächenzuschnitt wird geprüft, in wieweit die Abmessung und räumliche Gestalt der Potenzialfläche für einen Sandabbau geeignet ist. Die Stadt Aurich stuft hierbei eine Mindestabmessung von 250 m x 500 m als günstig ein, um flächensparend eine gute Ausbeutung des Rohstoffvorkommens zu ermöglichen. Dabei kann eine günstige Bewertung sowohl bei separater Betrachtung der Potenzialfläche erreicht werden als auch in den Fällen, in denen die Mindestabmessung in Zusammenhang mit einer unmittelbar angrenzenden Positivdarstellung des bestehenden FNP erreicht wird.

Auch bei geringerer Flächenabmessung lässt sich ein Sandabbau noch wirtschaftlich gestalten, wie beispielsweise die bestehenden Positiv-Darstellungen des FNP in den Bereichen Dietrichsfeld, Langefelder Tief und Brockzetel verdeutlichen. Erst bei einer Mindestabmessung unter 250 m x 200 m stuft die Stadt Aurich die Abbaumöglichkeiten als so gravierend eingeschränkt ein, dass hier die entgegenstehenden Belange höher gewichtet werden.

Somit ergibt sich die Bewertungsmatrix für das Kriterium Flächenzuschnitt wie folgt:

- + Abbau mit Mindestabmessung 250 m x 500 m möglich (ggf. in Zusammenhang mit bestehender FNP-Darstellung)
- o Abbau mit Mindestabmessung zwischen 250 m x 200 m und 250 m x 500 m möglich (ggf. in Zusammenhang mit bestehender FNP-Darstellung)
- Mindestabmessung 250 m x 200 m unterschritten

Allgemeine Hinweise zum Kriterium Erschließung

Als hinsichtlich der Erschließungssituation günstig zu bewerten sind Flächen, die eine reibungslose Abwicklung der im Zuge des Sandabbaus entstehenden Verkehre über solche Straßen ermöglichen, welche den erforderlichen Ausbauzustand bzw. eine gute Leistungsfähigkeit aufweisen. Ziel ist es, die erzeugten Verkehre ebenso zu minimieren wie die für Erschließungseinrichtungen erforderlichen Flächeninanspruchnahmen. Weiterhin kann die Inanspruchnahme bisher störungsarmer Landschaftsräume vermieden werden.

Eine günstige Beurteilung erhalten entsprechend Potenzialflächen in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit den Hauptverkehrsstraßen. Als Grundlage werden die örtlichen und überörtlichen Hauptverkehrsstrassen des FNP herangezogen. Da die gesetzlich vorgegebenen Bauverbotszonen entlang qualifizierter Straßen als harte Tabuzonen zu werten sind (vgl. Kap. 2.2), wird ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang der Potenzialflächen mit den Hauptverkehrsstraßen auch dann angenommen, wenn ein Abstand in der Größenordnung von 100 m besteht.

Der mittleren Bewertungsstufe werden Potenzialflächen zugeordnet, die zwar keinen unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu den Hauptverkehrsstraßen aufweisen, jedoch in deren räumlichem Umfeld lokalisiert sind. Potenzialflächen ab einer Entfernung von über 1.000 m zur nächstgelegenen Hauptverkehrsstraße werden seitens der Stadt Aurich hinsichtlich der Erschließungssituation als ungünstig beurteilt.

Somit ergibt sich die Bewertungsmatrix für das Kriterium Erschließung wie folgt:

- + unmittelbar an Hauptverkehrsstraße gelegen, Entfernung bis ca. 100 m
- o im räumlichen Umfeld einer Hauptverkehrsstraße gelegen, Entfernung bis maximal 1.000 m
- Entfernung > 1.000 m zu nächstgelegener Hauptverkehrsstraße

Allgemeine Hinweise zum Kriterium Naturhaushalt, Artenschutz, Natura 2000

Hinsichtlich der Belange des Naturhaushalts stuft die Stadt Aurich neben der pauschalen Freihaltung besonders wertvoller Gebiete (vgl. Kap. 2.3 und 3.3) die Biotopwertigkeit und den Artenschutz als maßgeblich für die Standorteignung ein. Grundlage bildet hierfür eine Vor-Ort-Überprüfung der Potenzialflächen im März 2018, ergänzt um Luftbildauswertungen.

Die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG normiert. Demnach ist es verboten, Tiere der geschützten Arten zu töten bzw. direkt zu schädigen, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen. Unter artenschutzrechtlichen Aspekten besonders relevant sind die möglichen Auswirkungen eines Rohstoffabbaus auf Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und auf Europäische Vogelarten (Brut- und Gastvögel)¹³. Im Hinblick auf diese Arten wird nachfol-

¹³ Für die sonstigen geschützten Arten (z.B. eine Reihe besonders geschützter Insektenarten) besteht mit § 44 Abs. 5 BNatSchG eine Freistellungsregelung für zulässige Vorhaben. Diese Arten können in einem ggf. durchzuführenden Bauleitplan-Verfahren oder auch im Zulassungsverfahren für den Rohstoffabbau im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt werden. Vorliegend wird davon ausgegangen, dass die Be-

gend eine Abschätzung des Konfliktpotenzials vorgenommen. Dabei wird nicht auf Einzelart-Niveau abgestellt, sondern die Artengruppen Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Libellen, Wiesenvögel (Brut- und Gastvogelvorkommen) sowie Gehölzbrüter berücksichtigt.

Dabei wird davon ausgegangen, dass eine Betroffenheit höherwertiger Biotopstrukturen zugleich ein hohes Konfliktpotenzial mit dem besonderen Artenschutz bedingt. In diesem Zusammenhang sind insbesondere Altbaumbestände, (nicht allzu intensiv genutztes) Dauergrünland sowie trockene und feuchte Ruderalflächen zu nennen.¹⁴

Zwar können auch Biotopstrukturen von geringerer Wertigkeit, beispielsweise Einsaat-Grasland und Ackerland, eine besondere Bedeutung als Lebensraum geschützter Arten aufweisen. Da solche Biotopstrukturen jedoch in der freien Landschaft weit verbreitet vorkommen, wird hier davon ausgegangen, dass im Regelfall hinreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind.

Die Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete) wurden nicht als harte oder weiche Tabuzonen eingestellt, da im Stadtgebiet gerade auch Gewässer – teilweise im Zuge des Rohstoffabbaus entstanden – zur Gebietskulisse zählen, so dass eine grundsätzliche Unvereinbarkeit nicht erkennbar war. Auf Ebene der Einzelflächenprüfung wird deshalb die FFH-Verträglichkeit überschlägig mit abgeprüft.

Die Bewertungsmatrix für das Kriterium Naturhaushalt, Artenschutz und Natura 2000 wird wie folgt definiert:

- + geringer Anteil höherwertiger Biotopstrukturen vorhanden, zugleich keine nachteiligen Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder EU-Vogelschutzgebiete zu erwarten
- o deutlicher Anteil höherwertiger Biotopstrukturen vorhanden, zugleich keine nachteiligen Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder EU-Vogelschutzgebiete zu erwarten
- sehr hoher Anteil höherwertiger Biotopstrukturen vorhanden oder nachteilige Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder EU-Vogelschutzgebiete zu erwarten

Allgemeine Hinweise zum Kriterium Trinkwasserschutz

Der Abbau von Sanden und Kiessanden im Stadtgebiet von Aurich erfolgt überwiegend als Nassabbau. Dies wird seitens der Stadt Aurich auch im Sinne einer optimalen Ausnutzung der Rohstoffvorkommen und im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden befürwortet. In der Folge werden jedoch die grundwasserüberdeckenden Schichten entfernt, so dass die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Stoffeinträgen, insbesondere Schadstoffeinträgen erhöht wird. Darüber hinaus kann es durch die Sauerstoffzufuhr und dadurch ausgelöste Oxidierungsreaktionen zur Versauerung des Grundwassers und zur Mobilisierung von Schwermetallen und Aluminium kommen. Hierdurch können die Belange der Trinkwassergewinnung nachteilig berührt werden.

lange der sonstigen geschützten Arten durch die Biotopwertigkeiten in einem der Planungsebene entsprechendem Ausmaß hinreichend berücksichtigt sind.

¹⁴ Weitere hochwertige Biotopstrukturen sind bereits als besonders geschützte Biotope berücksichtigt, z.B. naturnahe Gewässer, Moor- und Sumpfbiotope, Heiden und Trockenrasen.

Für das Auricher Stadtgebiet sind folgende Wasserschutzgebiete und Trinkwassergewinnungsgebiete relevant¹⁵:

- Wasserschutzgebiet Aurich-Egels (vgl. Kap. 2.1 und 3.1): Das Wasserschutzgebiet Aurich-Egels ist mit Verordnung vom 04.11.1991 festgesetzt. Das Wasserwerk ist im Ortsteil Egels am Burenweg gelegen. Die Wassergewinnung erfolgt mittels sechs Vertikalbrunnen, von denen einer auf dem Betriebsgelände, fünf weitere im Egelser Forst lokalisiert sind. Die Schutzzonen I, II und III A wurden bereits im Rahmen der harten und weichen Tabuzonen berücksichtigt. Zone III B ist Betrachtungsgegenstand der Einzelfallprüfung.

Derzeit wird ein Bewilligungsverfahren durchgeführt, im Zuge dessen erfolgt eine Überprüfung bzw. Neuausweisung des Gebietes. Seitens des Landkreises Aurich (Untere Wasserbehörde) wurde eine Karte (Stand 29.08.2014) des prognostizierten Einzugsgebietes bei beantragter jährlicher Fördermenge von 6 Mio. m³ zur Verfügung gestellt, welche auch Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung war. Demnach ist mit einer geringfügigen Erweiterung des Gebietes in nördlicher Richtung, geringfügigen Verkleinerungen in westlicher und nordöstlicher Richtung sowie einer deutlichen Erweiterung in südöstlicher Richtung zu rechnen. Auch wenn diese Abgrenzung des Einzugsgebietes bisher nicht in eine verbindliche Anpassung der Wasserschutzgebietsverordnung überführt ist, wird sie vorsorglich in der vorliegenden Einzelfallprüfung mit berücksichtigt.

- Trinkwassergewinnungsgebiet Marienhaf: Das Wasserschutzgebiet Marienhaf ist durch Verordnung vom 03.11.1967 festgesetzt, erstreckt sich jedoch recht kleinräumig auf das Umfeld des Wasserwerksgeländes in Siegelsum (Upgant-Schott). Dort sind auch die fünf Vertikalbrunnen lokalisiert. Der Einzugsbereich erstreckt sich allerdings sehr viel großräumiger als das verordnete WSG, das Trinkwassergewinnungsgebiet reicht im Umfeld von Tannenhausen in das Auricher Stadtgebiet hinein. Derzeit erfolgt eine entsprechende Anpassung und Konkretisierung der Abgrenzung. aus dem Wasserschutzgebietsantrag steht eine entsprechende Übersichtskarte (Stand 26. Februar 2014) zur Verfügung, wonach die geplante WSG-Abgrenzung jedoch nahezu identisch mit dem Trinkwassergewinnungsgebiet gemäß Kartenserver (www.umweltkarten-niedersachsen.de, s.o.) ist.
- Trinkwassergewinnungsgebiet Harlingerland: Das Wasserschutzgebiet Harlingerland ist durch Verordnung vom 26.01.1970 festgesetzt und erstreckt sich kleinräumig zwischen Blomberg und Dunum, nördlich außerhalb des Auricher Stadtgebietes. Die 15 Vertikalbrunnen befinden sich in zwei Fassungsbereichen, im Staatsforst Dunum und im Staatsforst Schoo. Auch hier ist ein Trinkwassergewinnungsgebiet ausgewiesen, welches deutlich über die WSG-Abgrenzung hinausreicht und auch weite Abschnitte im Osten des Auricher Stadtgebietes umfasst.

¹⁵ <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Hydrologie&bgLayer=TopographieGrau&X=5926700.00&Y=411060.00&zoom=7&catalogNodes=&layers=TrinkwasserschutzgebieteWSG>; zuletzt recherchiert 23.02.2018

Das Wasserschutzgebiet Sandelermöns erstreckt sich östlich außerhalb des Stadtgebietes. Nach Auskunft der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Wittmund ist die bestehende Wasserschutzgebietsverordnung vom 11.03.1992 derzeit noch gültig. Derzeit wird ein neues Bewilligungsverfahren vorbereitet, in dessen Zuge das Einzugsgebiet neu bestimmt wird. Änderungen der Wasserschutzgebietsabgrenzung sind somit künftig möglich, derzeit jedoch noch nicht hinreichend konkret absehbar. Es bleibt deshalb bei der vorliegenden Betrachtung unberücksichtigt.

Neben der Lage innerhalb oder außerhalb der Einzugsgebiete der Förderbrunnen ist das Konfliktpotenzial dabei auch von der Entfernung zu den Förderbrunnen abhängig. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass sich die oben genannten Belastungen des Grundwassers mit der Fließrichtung des Grundwassers ausbreiten/ verlagern und dabei teilweise abgepuffert und somit vermindert werden.

Deshalb werden die innerhalb der Einzugsgebiete gelegenen Potenzialflächen nach der relativen Entfernung zu den Förderbrunnen bewertet. Eine Lage eher randlich innerhalb der Schutzzone III B bzw. des Einzugsgebietes oder Trinkwassergewinnungsgebietes wird dabei noch als grundsätzlich vertretbar beurteilt.

Eine Bewertung nach absoluten Entfernungen wird nicht als sachgerecht eingestuft, da die Fließgeschwindigkeiten je nach Untergrundverhältnissen und Fließrichtung deutlich variieren können.

Somit wird die Bewertungsmatrix für das Kriterium Trinkwasserschutz wie folgt definiert:

- + Lage außerhalb von Wasserschutzgebieten (incl. berechnetem Einzugsgebiet WSG Aurich-Egels) und Trinkwassergewinnungsgebieten
- o Lage innerhalb von WSG Zone III B, berechnetem Einzugsgebiet oder Trinkwassergewinnungsgebieten, aber Entfernung zwischen Potenzialfläche und nächstgelegenen Förderbrunnen mindestens 80 % der Fließstrecke bis zur Gebietsgrenze
- Lage innerhalb von WSG Zone III B, berechnetem Einzugsgebiet oder Trinkwassergewinnungsgebieten und zugleich Entfernung zwischen Potenzialfläche und nächstgelegenen Förderbrunnen weniger als 80 % der Fließstrecke bis zur Gebietsgrenze

Allgemeine Hinweise zum Kriterium Siedlungsnutzungen

Auf Ebene der harten und weichen Tabuzonen wurden bereits Bauflächen, Satzungsgebiete, Siedlungssplitter und Wohngebäude im Außenbereich in die Steuerungskonzeption einbezogen. Dabei wurden bereits Schutzabstände zwischen 10 m und 100 m berücksichtigt. Auch über diese Schutzabstände hinaus können jedoch Konflikte zwischen Wohnnutzungen und Sandabbauvorhaben auftreten, so dass erweiterte Radien auf Ebene der Einzelfallprüfung eingestellt werden. Ziel ist es, Störwirkungen von Sandabbauvorhaben auf umliegende Wohnnutzungen auch über die im Zulassungsverfahren abschließend zu berücksichtigenden immissionsschutzrechtlichen Schutzanforderungen hinaus zu vermeiden bzw. möglichst verträgliche Flächen auszuwählen.

Als Bewertungskriterium wird dabei der Anteil an Wohngebäuden im Umkreis von 300 m um die Potenzialfläche angesetzt. Um nicht große Potenzialflächen systematisch schlechter zu stellen als kleine, wird die Anzahl der Wohngebäude in Relation gesetzt zur Größe der Potenzialfläche.

Somit wird die Bewertungsmatrix für das Kriterium Siedlungsnutzungen wie folgt definiert:

- + geringer Anteil an Siedlungsnutzungen im 300 m-Umfeld der Potenzialfläche (< 1 Wohngebäude je ha Potenzialfläche)
- o mäßiger Anteil an Siedlungsnutzungen im 300 m-Umfeld der Potenzialfläche (≥ 1 bis < 4 Wohngebäude je ha Potenzialfläche)
- hoher Anteil an Siedlungsnutzungen im 300 m-Umfeld der Potenzialfläche (≥ 4 Wohngebäude je ha Potenzialfläche)

Allgemeine Hinweise zum Kriterium Flugsicherheit und Militär

Die durch Nassabbau entstehenden Gewässer können infolge der Attraktionswirkung auf Wasservögel die Gefahr von Vogelschlag für den Luftverkehr verstärken und somit Konflikte mit der Flugsicherheit hervorrufen. Vorliegend ist dabei insbesondere der Luftverkehr des militärischen Flugplatzes Wittmundhafen von Belang.

Für diesen ist ein Bauschutzbereich ausgewiesen, welcher ein Gebiet im Umkreis von 6 km Halbmesser um den Flughafenbezugspunkt umfasst sowie die Gebiete innerhalb der beiden Anflugsektoren, die sich an beiden Enden der Startbahn bis zu einer Entfernung von 15 km erstrecken. Der Bauschutzbereich ist weiterhin untergliedert nach Halbmessern mit einer Entfernung bis 1,5 km und bis 4 km um den Flughafenbezugspunkt.

In Anlehnung an diese Untergliederung sieht die Stadt Aurich ein besonderes Konfliktpotenzial für Potenzialflächen innerhalb einer Entfernung bis 4 km um den Flughafenbezugspunkt gegeben. Auch in den übrigen Abschnitten des Bauschutzbereichs ist noch ein Konfliktpotenzial erkennbar. Für Flächen außerhalb des Bauschutzbereiches wird hingegen nur noch ein geringes Konfliktpotenzial erkannt.

Diese nach Entfernungen gestaffelte Beurteilung berücksichtigt, dass die Verdichtung von Wasservögeln im Umfeld von Abbaugewässern insbesondere zu Flugbewegungen in geringer Flughöhe führt, da die Vögel das Gewässer anfliegen oder von dort abfliegen. Insofern ist ein besonderes Konfliktpotenzial dort erkennbar, wo auch die Flughöhe der Luftfahrzeuge gering ist.

Somit ergibt sich die Bewertungsmatrix für das Kriterium Flugsicherheit und Militär wie folgt:

- + Lage außerhalb Bauschutzbereich Flughafen Wittmundhafen
- o Lage innerhalb Bauschutzbereich, aber außerhalb 4 km-Radius um Flughafenbezugspunkt
- Lage innerhalb 4 km-Radius um Flughafenbezugspunkt

Im Zulassungsverfahren für künftige Abbauvorhaben innerhalb des Bauschutzbereiches wird eine weitergehende Einzelfallprüfung durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erforderlich. Diese kann und muss auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht vorweggenommen werden. Aus jüngeren Zu-

lassungsverfahren ist dabei bekannt, dass eine Konfliktvermeidung beispielsweise durch Größenbegrenzung oder Kammerung der entstehenden Abbaugewässer möglich ist.

Allgemeine Hinweise zum Kriterium Regionalplanung

Seit der Bekanntmachung der Planungsabsichten im Januar 2009 befindet sich der Landkreis Aurich in der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes. Derzeit liegt der Entwurf 2018 des Regionalen Raumordnungsprogramms vor. Nach Kenntnisstand der Stadt Aurich wurde das RROP in dieser Fassung ohne Änderungen durch den Kreistag beschlossen. Die Genehmigung und Bekanntmachung des RROP stehen derzeit noch aus.

Die im Entwurf 2018 für die Potenzialflächen in der zeichnerischen Darstellung getroffenen Festlegungen werden als in Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze der Regionalplanung in die Einzelfallbetrachtung eingestellt. Dabei wird geprüft, inwieweit die ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsfunktionen nachteilig durch einen Sandabbau betroffen wären oder damit in Einklang stehen. Die unterschiedliche Gewichtung von Zielen und Grundsätzen wird mit einbezogen.

Die vorliegend relevanten Ausweisungen des RROP-Entwurfes werden diesbezüglich wie folgt beurteilt:

- Vorranggebiete Natur und Landschaft stehen einem Sandabbau dann entgegen, wenn wertgebende Biotopstrukturen durch den Sandabbau direkt zerstört oder indirekt beeinträchtigt werden, z.B. infolge von Verlärmung oder Grundwasserabsenkung. Auch hier zeichnet sich somit ein Konfliktpotenzial ab. Allerdings lassen sich bei kleinräumiger Überlagerung solche Konflikte ggf. durch räumliche Entflechtung und weitere Schutzmaßnahmen vermeiden.
- Vorranggebiet infrastrukturbezogene Erholung: Einrichtungen der Erholungsinfrastruktur implizieren eine direkte Flächeninanspruchnahme für Erholungsnutzungen, so dass hier eine Vereinbarkeit mit dem Sandabbau nicht gegeben ist.
- Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung: Mit Lärmerzeugung, Staubflug, Verkehrserzeugung und optischer Umgestaltung der Landschaft gehen von Sandabbauvorhaben Wirkfaktoren aus, die sich störend auf landschaftsgebundene Erholungsformen auswirken können. Auch hier ist somit ein Konfliktpotenzial gegeben.
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft: Da der Sandabbau im Stadtgebiet im Regelfall als Nassabbau durchgeführt wird, gehen die Flächen dauerhaft für eine landwirtschaftliche Nutzung verloren. Dabei ist ein Konfliktpotenzial unabhängig davon gegeben, ob die Vorbehaltsfunktion aufgrund des hohen Ertragspotenzials oder aufgrund besonderer Funktionen ausgewiesen wurde.
- Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Sand: Hier wird ein Sandabbau unter Zurückstellung anderer Belange bereits durch die Regionalplanung als Ziel priorisiert, so dass die Potenzialfläche hier in Einklang mit der Regionalplanung steht und kein Konfliktpotenzial aufweist.
- Vorranggebiet Rohstoffsicherung Sand: Auch wenn die Regionalplanung hier – im Vergleich zum Vorranggebiet Rohstoffgewinnung – einen langfristigen Zeithorizont

für die Rohstoffausbeutung ansetzt, ist auch hier die Ressourcennutzung kein Widerspruch zur regionalplanerischen Zielsetzung. Ein Konfliktpotenzial ist insoweit nicht gegeben.

- Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung Sand: Diese regionalplanerische Ausweisung steht in Einklang mit den Potenzialflächen. Da es sich jedoch nicht um eine Festlegung mit Zielqualität handelt, wird hier keine Priorisierung gegenüber anderen Vorbehaltsgebieten vorgenommen.
- Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung Ton und Tonstein: In Teilen des Stadtgebietes wurde bereits in der Vergangenheit ein Abbau von Ton und von Sand auf selber Fläche vorgenommen. Die Vorbehaltsfunktion lässt somit kein Konfliktpotenzial mit dem Sandabbau erkennen.
- Vorranggebiet Fernwasserleitung und Vorranggebiet Rohrfernleitung Gas: In beiden Fällen handelt es sich um lineare Vorrangausweisungen. Ein Sandabbau ist im Bereich der Leitungstrassen einschließlich Schutzstreifen im Regelfall nicht möglich, bei entsprechender Flächengröße ist jedoch eine räumliche Entflechtung denkbar.

Weitere Darstellungen des RROP-Entwurfes 2018 werden nicht mit einbezogen, da sie bereits detaillierter in die Beurteilung anderer Kriterien Eingang gefunden haben und nicht doppelt gewichtet werden sollen. Dies betrifft die Vorrangdarstellung Natura 2000 (s. Kriterium Naturhaushalt, Artenschutz und Natura 2000) und die Vorrangdarstellung Trinkwassergewinnung (s. Kriterium Trinkwasserschutz).

Ebenfalls nicht bewertungsrelevant sind die Vorbehaltsgebiete industrielle Anlagen und Gewerbe. Die entsprechende Gebietskulisse wurde bereits für die Definition einer weichen Tabuzone zugrunde gelegt (s. Kap. 3.1), so dass Flächenüberlagerungen und daraus resultierende Konflikte hinlänglich ausgeschlossen sind.

Somit ergibt sich die Bewertungsmatrix für das Kriterium Regionalplanung wie folgt:

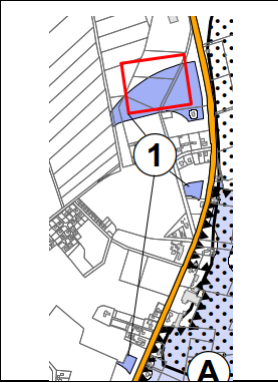
- + RROP-Entwurf 2018 stellt ein Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung/ Rohstoffsicherung Sand dar bzw. enthält keine Ausweisungen zu konfliktträchtigen Belangen
- o RROP-Entwurf 2018 weist Vorbehaltsgebiet(e) zu Funktionen aus, die ein Konfliktpotenzial mit dem Sandabbau erwarten lassen, oder RROP-Entwurf 2018 weist Vorranggebiet(e) zu Funktionen aus, die einem Sandabbau kleinräumig/ linear entgegenstehen bzw. durch räumliche Entflechtung in Einklang gebracht werden können
- RROP-Entwurf 2018 weist Vorranggebiet(e) zu Funktionen aus, die einem Sandabbau flächenhaft entgegenstehen

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass der im RROP-Entwurf 2018 textlich als Ziel formulierte Abstand von 100 m zwischen baulichen Anlagen und Waldflächen ab 3 ha Größe explizit auf bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 NBauO Bezug nimmt. Die in § 2 Abs. 1 Satz 2 NBauO aufgeführten Abgrabungen unterfallen somit nicht dieser Zielsetzung.

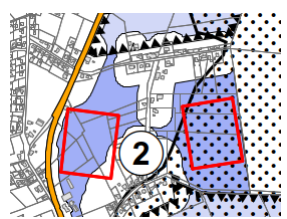
4.2 Einzelfallbetrachtung der Potenzialflächen

Im Folgenden werden die Kriterien der Einzelfallbetrachtung auf die ermittelten Potenzialflächen angewandt. Dies erfolgt in Form von Flächenbögen, die jeweils zunächst eine kurze Beschreibung der Potenzialfläche enthalten und dann die einzelnen Kriterien darlegen und bewerten. Zu einigen Bewertungskriterien finden sich erläuternde Darstellungen in Karte 4.

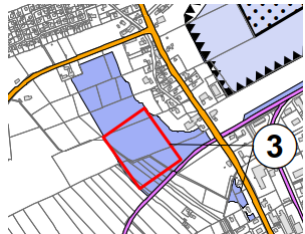
Eine Übersicht über das Ergebnis der Einzelfallbetrachtung ist in Tab. 11 am Ende des Kapitels sowie in Karte 5 aufgeführt.

| Potenzialfläche Nr. 1 – nördlich Tannenhausen | | |
|--|--|---|
| Allgemeine Angaben | | |
| <p>Unter Potenzialfläche Nr. 1 sind drei Teilflächen nördlich von Tannenhausen subsummiert. Diese weisen Größen zwischen 0,3 und 5,4 ha, in Summe 6,1 ha auf.</p> <p>Die Potenzialfläche liegt im westlichen Umfeld der Lagerstätte 1. Ordnung gemäß Rohstoffsicherungskarte. Östlich bzw. südlich sind mit dem Badesee Tannenhausen bereits rekultivierte Abbauflächen (Nassabbau) vorhanden.</p> | | |
| Flächenzuschnitt Mindestabmessung 250 m x 200 m in keiner der Teilflächen erreicht |  | - |
| Erschließung unmittelbare Anbindung an die Landesstraße L 7 möglich | | + |
| Naturhaushalt, Artenschutz und Natura 2000 deutlicher Anteil höherwertiger Biotopstrukturen (Altgehölze, Dauergrünland); Abstand zu nächstgelegenen FFH- und EU-Vogelschutzgebiet (Ewiges Meer) mit rd. 1 km ausreichend, um keine nachteiligen Auswirkungen befürchten zu müssen | | o |
| Trinkwasserschutz Lage innerhalb Trinkwassergewinnungsgebiet Marienhaf, Entfernung zu den Förderbrunnen mit rd. 12,2 km mehr als 80 % der Entfernung Förderbrunnen – Gebietsgrenze (rd. 13,2 km) | | o |
| Siedlungsnutzungen hoher Anteil an Siedlungsnutzungen im 300 m-Umfeld der Potenzialfläche | | - |

| | |
|---|---|
| Potenzialfläche Nr. 1 – nördlich Tannenhausen | |
| Flugsicherheit und Militär Lage innerhalb Bauschutzbereich, aber außerhalb 4 km-Radius | o |
| Regionalplanung keine Ausweisungen zu konflikträchtigen Belangen | + |
| zusätzliche Hinweise keine Altlasten innerhalb oder im näheren Umfeld der Potenzialfläche bekannt | |

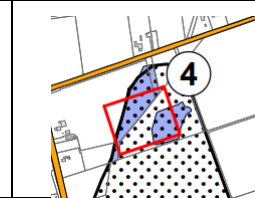
| | |
|--|---|
| Potenzialfläche Nr. 2 – östlich Tannenhausen | |
| Allgemeine Angaben Potenzialfläche 2 umfasst 21,6 ha östlich der Dornumer Straße, etwa zwischen Forstweg und Tannenstraße. Durch die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Straße Waltherhörn wird die Potenzialfläche in eine westliche und eine östliche Teilfläche unterteilt (9,7 bzw. 11,8 ha). Die östliche Teilfläche liegt überwiegend innerhalb der Sandlagerstätte 1. Ordnung gemäß Rohstoffsicherungskarte. Südlich schließt sich eine bereits im FNP dargestellte Fläche für den Sandabbau an, die in Teilen bereits rekultiviert, in Teilen noch in Abbau befindlich ist. Im Norden schließen sich jenseits der Tannenstraße weitere im FNP dargestellte, in Betrieb befindliche Abbauflächen an. | |
| Flächenzuschnitt Mindestabmessung 250 m x 200 m im westlichen Abschnitt nicht erreicht, im östlichen Abschnitt erreicht. Zusammenhang mit den angrenzenden FNP-Darstellungen durch Tannenstraße bzw. Forstweg unterbrochen |  |
| Erschließung für westliche Teilfläche unmittelbare Anbindung an die Landesstraße L 7 möglich, für östliche Teilfläche Entfernung zur L 7 unter 1.000 m, Erschließung über untergeordnete Straßen (Waltherhörn, Forstweg) | + |
| Naturhaushalt, Artenschutz und Natura 2000 deutlicher Anteil höherwertiger Biotopstrukturen (Altgehölze/ Wallhecken, Dauergrünland), keine nachteiligen Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder EU-Vogelschutzgebiete zu erwarten | o |
| Trinkwasserschutz Lage überwiegend außerhalb Trinkwassergewinnungsgebiet und Wasserschutzgebiet | + |

| Potenzialfläche Nr. 2 – östlich Tannenhausen | |
|---|---|
| Siedlungsnutzungen | - |
| für westliche Teilfläche hoher Anteil an Siedlungsnutzungen im 300 m-Umfeld, für östliche Teilfläche mäßiger Anteil an Siedlungsnutzungen im 300 m-Umfeld | o |
| Flugsicherheit und Militär | o |
| Lage innerhalb Bauschutzbereich, aber außerhalb 4 km-Radius | |
| Regionalplanung | + |
| östlicher Teilabschnitt überwiegend Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Sand), im Übrigen keine Ausweisungen zu konflikträchtigen Belangen | |
| zusätzliche Hinweise | |
| keine Altlasten innerhalb oder im näheren Umfeld der Potenzialfläche bekannt | |

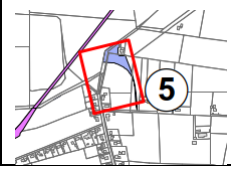
| Potenzialfläche Nr. 3 – südlich Tannenhausen | |
|--|---|
| Allgemeine Angaben | |
| <p>Südlich der Siedlungslage von Tannenhausen und westlich der Landesstraße L 7 (Dornumer Straße) ist die Potenzialfläche Nr. 3 mit insgesamt 12,8 ha Größe lokalisiert. Die nördliche Teilfläche umfasst mit 12,3 ha den wesentlichen Anteil, die südliche Teilfläche ist mit 0,4 ha deutlich kleiner.</p> <p>Die beiden Teilflächen liegen im Umfeld der Lagerstätte 1. Ordnung gemäß Rohstoffsi- cherungskarte, Detailkenntnisse zum Rohstoffvorkommen liegen jedoch nicht vor.</p> | |
| Flächenzuschnitt | o |
| Mindestabmessung 250 m x 200 m in der nördlichen Teilfläche erreicht, in der südlichen deutlich unterschritten | - |
|  | |
| Erschließung | + |
| unmittelbare Anbindung an die Landesstraße L 7, im Norden auch an die K 141 (Moordorfer Straße) möglich | |
| Naturhaushalt, Artenschutz und Natura 2000 | o |
| deutlicher Anteil höherwertiger Biotopstrukturen (niederungstypisches Dauergrünland, durch altgehölzreiche Wallhecken gegliederte Ackerflur) vorhanden, keine nachteiligen Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder EU-Vogelschutzgebiete zu erwarten | |
| Trinkwasserschutz | + |
| Lage außerhalb von Wasserschutzgebieten und Trinkwassergewinnungsgebieten | |

| Potenzialfläche Nr. 3 – südlich Tannenhausen | |
|---|---|
| Siedlungsnutzungen hoher Anteil an Siedlungsnutzungen im 300 m-Umfeld der Potenzialfläche | - |
| Flugsicherheit und Militär Lage innerhalb Bauschutzbereich, aber außerhalb 4 km-Radius | o |
| Regionalplanung keine Ausweisungen zu konflikträchtigen Belangen | + |
| zusätzliche Hinweise keine Altlasten innerhalb oder im näheren Umfeld der Potenzialfläche bekannt | |

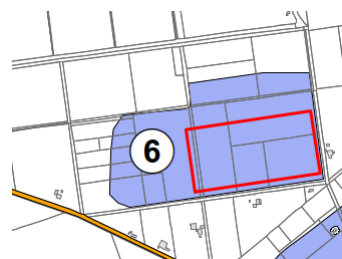
| Potenzialfläche Nr. 4 – Silbersee | |
|---|---|
| Allgemeine Angaben Die Potenzialfläche Nr. 4 mit insgesamt 4,0 ha ist nördlich Tannenhausen und südlich der Dietrichsfelder Straße lokalisiert. Beide Teilflächen zählen zur Sandlagerstätte 1. Ordnung gemäß Rohstoffsicherungskarte. Während die westliche Teilfläche mit 2,4 ha bisher nicht abgebaut wurde, umfasst die östliche Teilfläche (1,6 ha) mit dem Silbersee einen bereits rekultivierten Nassabbau. | |
| Flächenzuschnitt Mindestabmessung in beiden Teilflächen unterschritten | - |
| Erschließung unmittelbare Anbindung an die Kreisstraße K 121 möglich | + |
| Naturhaushalt, Artenschutz und Natura 2000 geringer Anteil höherwertiger Biotopstrukturen (insbesondere in der westlichen Teilfläche: Ansaat-Grasland); Abstand zu nächstgelegenen FFH- und EU-Vogelschutzgebiet (Ewiges Meer) mit rd. 600 m ausreichend, um keine nachteiligen Auswirkungen befürchten zu müssen | + |
| Trinkwasserschutz Lage außerhalb von Wasserschutzgebieten und Trinkwassergewinnungsgebieten | + |
| Siedlungsnutzungen mäßiger Anteil an Siedlungsnutzungen im 300 m-Umfeld der Potenzialfläche | o |



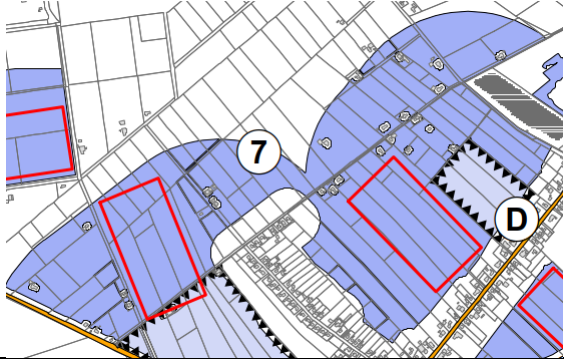
| | |
|---|---|
| Potenzialfläche Nr. 4 – Silbersee | |
| Flugsicherheit und Militär Lage innerhalb Bauschutzbereich, aber außerhalb 4 km-Radius | o |
| Regionalplanung Vorranggebiet Rohstoffsicherung (Sand) | + |
| zusätzliche Hinweise zwei Altablagerungen (Silbersee I und II) unmittelbar im Bereich der Potenzialfläche | |

| | |
|--|--|
| Potenzialfläche Nr. 5 – Esenser Postweg | |
| Allgemeine Angaben Potenzialfläche Nr. 5 liegt am Esenser Postweg, nördlich von Forstweg und Franziusfeld. Mit 0,6 ha ist die Fläche sehr klein. In geringer Entfernung westlich finden sich rekultivierte sowie aktuell in Abbau befindliche Nassabbauten. | |
| Flächenzuschnitt Mindestabmessung 250 m x 200 m deutlich unterschritten | -  |
| Erschließung Entfernung über 1.000 m zur nächstgelegenen Hauptverkehrsstraße (B 210 Esenser Straße), Erschließung über untergeordnete Straßen (Esenser Postweg) | - |
| Naturhaushalt, Artenschutz und Natura 2000 geringer Anteil höherwertiger Biotopstrukturen (Gartenfläche, untergeordnet auch Dauergrünland); zwar ist eine Teilfläche des FFH-Gebietes Teichfledermaus-Gewässer im Raum Aurich in geringem Abstand östlich lokalisiert, eine besondere Empfindlichkeit der wertgebenden Art gegenüber Sandabbauvorhaben ist jedoch nicht anzunehmen | + |
| Trinkwasserschutz Lage außerhalb von Wasserschutzgebieten und Trinkwassergewinnungsgebieten | + |
| Siedlungsnutzungen hoher Anteil an Siedlungsnutzungen im 300 m-Umfeld der Potenzialfläche | - |
| Flugsicherheit und Militär Lage innerhalb Bauschutzbereich, aber außerhalb 4 km-Radius | o |

| | |
|---|---|
| Potenzialfläche Nr. 5 – Esenser Postweg | |
| Regionalplanung keine Ausweisungen zu konflikträchtigen Belangen | + |
| zusätzliche Hinweise zwei Altablagerungen näheren Umfeld: | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Sandhorst/ Birkenweg: Erkundung ist erfolgt, eine Gefährdung der Schutzgüter Boden, Luft und Wasser ist nicht gegeben • Tannenhausen/ Meerhusen, Am Forsthaus: Erkundung ist erfolgt, Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung begonnen | |

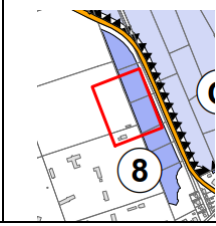
| | | |
|---|--|---|
| Potenzialfläche Nr. 6 – Meerhusener Moor | | |
| Allgemeine Angaben Potenzialfläche Nr. 6 umfasst 33,6 ha im Meerhusener Moor nördlich Dietrichsfeld. Sie erstreckt sich nördlich des Aderkrutweges auf beiden Seiten des Brunscher Weges bis an die Rockerstrift heran. In der Rohstoffsicherungskarte sind die hier bekannten Sandvorkommen als Lagerstätte 1. Ordnung eingestuft. Ein Abbau hat hier bisher nicht stattgefunden, jedoch ist südlich des Aderkrutweges am Brunscher Weg ein rekultivierter Nassabbau vorhanden. | | |
| Flächenzuschnitt Mindestabmessung 250 m x 200 m überschritten, Mindestabmessung 250 m x 500 m wird in der Örtlichkeit (knapp) nicht erreicht, da der Brunscher Weg durch die Potenzialfläche verläuft. |  | o |
| Erschließung Entfernung zur K 121 (Dietrichsfelder Straße) ca. 100 m, Erschließung über untergeordnete Straßen (Aderkrutweg) | | + |
| Naturhaushalt, Artenschutz und Natura 2000 deutlicher Anteil höherwertiger Biotopstrukturen (Dauergrünland) vorhanden, keine nachteiligen Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder EU-Vogelschutzgebiete zu erwarten | | o |
| Trinkwasserschutz Lage überwiegend außerhalb von Wasserschutzgebieten und Trinkwassergewinnungsgebieten | | + |
| Siedlungsnutzungen geringer Anteil an Siedlungsnutzungen im 300 m-Umfeld der Potenzialfläche | | + |

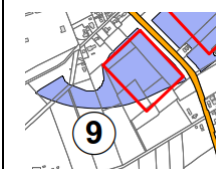
| | |
|---|---|
| Potenzialfläche Nr. 6 – Meerhusener Moor | |
| Flugsicherheit und Militär Lage innerhalb Bauschutzbereich, aber außerhalb 4 km-Radius | o |
| Regionalplanung Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung | o |
| zusätzliche Hinweise eine Altlast (Meerhusener Moor) in unmittelbarer Nähe nordwestlich der Potenzialfläche bekannt | |

| | | |
|---|--|---|
| Potenzialfläche Nr. 7 – nördlich Dietrichsfeld | | |
| Allgemeine Angaben Potenzialfläche Nr. 7 erstreckt sich mit fünf Teilflächen auf insgesamt 114,7 ha nördlich der Siedlungslage von Dietrichsfeld. Im Westen reicht sie bis an die Dietrichsfelder Straße heran, im Südwesten wird sie durch die Siedlungslage und bestehende Abbauflächen begrenzt, im Nordosten reicht sie bis über die Ricklefsche Trift hinaus. Größere Teilflächen südöstlich des Hünenschlootweges sind in der Rohstoffsicherungskarte als Lagerstätten 2. Ordnung beurteilt. Neben einem abgeschlossenen Nassabbau sind weitere Teilflächen bereits oberflächlich abgebaut und rekultiviert. | | |
| Flächenzuschnitt Mindestabmessung 250 m x 500 m wird im Teilabschnitt südlich des Hünenschlootweges erreicht und im Abschnitt östlich Rockerstrift nur wenig unterschritten |  | + |
| Erschließung im Westen unmittelbare Anbindung an die Kreisstraße K 121 möglich, im Übrigen über untergeordnete Straßen (Hünenschlootweg, Großer Moorweg, Ricklefsche Trift) bei Entfernungen von sehr überwiegend unter 1.000 m zur K 121 bzw. B 210 (Esenser Postweg) | | o |

| Potenzialfläche Nr. 7 – nördlich Dietrichsfeld | |
|---|---|
| Naturhaushalt, Artenschutz und Natura 2000 geringer Anteil höherwertiger Biotopstrukturen, vorwiegend Acker-dominierte, gehölzarme Landschaft; zwar sind Teilflächen des FFH-Gebietes Teichfledermaus-Gewässer im Raum Aurich in geringem Abstand östlich lokalisiert, eine besondere Empfindlichkeit der wertgebenden Art gegenüber Sandabbauvorhaben ist jedoch nicht anzunehmen | + |
| Trinkwasserschutz Lage innerhalb Trinkwassergewinnungsgebiet Harlingerland, Entfernung zu den entsprechenden Förderbrunnen mit rd. 6,7 km weniger als 80 % der Fließstrecke von rd. 9,2 km | - |
| Siedlungsnutzungen mäßiger Anteil an Siedlungsnutzungen im 300 m-Umfeld der Potenzialfläche | o |
| Flugsicherheit und Militär Lage innerhalb Bauschutzbereich, aber außerhalb 4 km-Radius | o |
| Regionalplanung im Westen und Norden Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung, im Südosten keine Ausweisungen zu konflikträchtigen Belangen | o |
| zusätzliche Hinweise zwei Altlasten im näheren Umfeld bekannt: <ul style="list-style-type: none"> • Altlast am Dietrichsfelder Weg im Südwesten • Altlast Dietrichsfeld/ Esenser Postweg im Süden, Erkundung ist erfolgt, Sicherung durch Kleiabdeckung und Rekultivierungsschicht, Grundwassermonitoring seit 2011 | + |

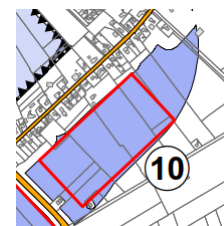
| Potenzialfläche Nr. 8 – westlich Dietrichsfeld |
|---|
| Allgemeine Angaben Potenzialfläche Nr. 8 umfasst 5,8 ha westlich der Dietrichsfelder Straße. Im südlichen Abschnitt ist in der Rohstoffsicherungskarte eine Sandlagerstätte 2. Ordnung verzeichnet. Gemäß Angaben des Landkreises Aurich ist die gesamte Potenzialfläche als abgeschlossene Abbaufäche eingestuft. Offensichtlich ist jedoch überwiegend ein Trockenabbau erfolgt, lediglich im südlichen Abschnitt ist ein Abbaugewässer vorhanden. |

| Potenzialfläche Nr. 8 – westlich Dietrichsfeld | | |
|--|---|---|
| Flächenzuschnitt Mindestabmessung 250 m x 200 m wird nicht erreicht |  | - |
| Erschließung unmittelbare Anbindung an die Kreisstraße K 121 möglich | | + |
| Naturhaushalt, Artenschutz und Natura 2000 deutlicher Anteil höherwertiger Biotopstrukturen (Dauergrünland, aber auch Nadelholzbestände, die offensichtlich als Wald einzustufen sind), keine nachteiligen Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder EU-Vogelschutzgebiete zu erwarten | | o |
| Trinkwasserschutz Lage innerhalb Trinkwassergewinnungsgebiet Harlingerland, Entfernung zu den entsprechenden Förderbrunnen mit rd. 8,6 km deutlich über 80 % der Fließstrecke von rd. 8,7 km | | o |
| Siedlungsnutzungen hoher Anteil an Siedlungsnutzungen im 300 m-Umfeld der Potenzialfläche | | - |
| Flugsicherheit und Militär Lage innerhalb Bauschutzbereich, aber außerhalb 4 km-Radius | | o |
| Regionalplanung abschnittsweise Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung | | o |
| zusätzliche Hinweise Altlast am Dietrichsfelder Weg innerhalb der Potenzialfläche gelegen | | |

| Potenzialfläche Nr. 9 – südlich Dietrichsfeld | | |
|--|---|---|
| Allgemeine Angaben Die Potenzialfläche Nr. 9 umfasst 8,1 ha südlich von Dietrichsfeld, zwischen Esenser Postweg und Dietrichsfelder Straße. Ein Rohstoffabbau hat hier bisher nicht stattgefunden, Detailkenntnisse über abbauwürdige Sandvorkommen liegen nicht vor. | | |
| Flächenzuschnitt Mindestabmessung 250 m x 200 m wird nicht erreicht |  | - |

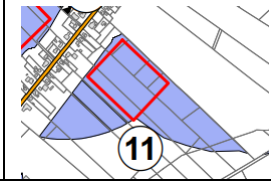
| Potenzialfläche Nr. 9 – südlich Dietrichsfeld | |
|---|---|
| Erschließung unmittelbare Anbindung an die Kreisstraße K 121 möglich | + |
| Naturhaushalt, Artenschutz und Natura 2000 geringer Anteil höherwertiger Biotopstrukturen (Acker vorherrschend, randlich auch Dauergrünland und Altgehölze), keine nachteiligen Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder EU-Vogelschutzgebiete zu erwarten | + |
| Trinkwasserschutz Lage innerhalb Wasserschutzgebiet (Zone III B) bzw. berechnetem Einzugsgebiet Aurich Egels und teilweise innerhalb Trinkwassergewinnungsgebiet Harlingerland, Entfernung zu den entsprechenden Förderbrunnen jeweils deutlich über 80 % der Fließstrecke (rd. 5,8 km zu 6,1 km bzw. rd. 9,1 km zu 9,2 km) | o |
| Siedlungsnutzungen hoher Anteil an Siedlungsnutzungen im 300 m-Umfeld der Potenzialfläche | - |
| Flugsicherheit und Militär Lage innerhalb Bauschutzbereich, aber außerhalb 4 km-Radius | o |
| Regionalplanung weitestgehend ohne Ausweisungen zu konflikträchtigen Belangen | + |
| zusätzliche Hinweise keine Altlasten innerhalb oder im näheren Umfeld der Potenzialfläche bekannt | |

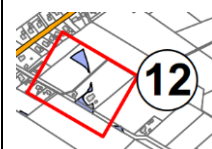
| Potenzialfläche Nr. 10 – Großer Moorweg | |
|--|---|
| Allgemeine Angaben Potenzialfläche Nr. 10 erstreckt sich auf 20,5 ha zwischen der Dietrichsfelder Straße, dem Großen Moorweg und der Straße Zum Hohehan. Gemäß Rohstoffsicherungskarte ist hier ein Gebiet mit potenziell wertvollen Sandvorkommen ausgewiesen. Zwei Teilflächen wurden bereits im Nassabbau-Verfahren ausgebeutet und sind heute rekultiviert. | |
| Flächenzuschnitt Mindestabmessung 250 m x 200 m wird überschritten, Mindestabmessung 250 m x 500 m wird unter Berücksichtigung der vorhandenen Wohnnutzungen knapp nicht erreicht | o |



| Potenzialfläche Nr. 10 – Großer Moorweg | |
|--|---|
| Erschließung unmittelbare Anbindung an die Kreisstraße K 121 möglich | + |
| Naturhaushalt, Artenschutz und Natura 2000 geringer Anteil höherwertiger Biotopstrukturen (Acker und Ansaat-Grasland); eine Teilfläche des FFH-Gebietes Teichfledermaus-Gewässer im Raum Aurich ist innerhalb der Potenzialfläche gelegen (rekultiviertes Abbaugewässer), durch räumliche Entflechtung können hier jedoch voraussichtlich nachteilige Auswirkungen vermieden werden | + |
| Trinkwasserschutz Lage innerhalb Trinkwassergewinnungsgebiet Harlingerland, Entfernung zu den entsprechenden Förderbrunnen mit rd. 8,1 km mehr als 80 % der Fließstrecke von rd. 9,3 km; im Südwesten zugleich Lage innerhalb berechnetem Einzugsgebiet Wasserschutzgebiet Aurich-Egels, Entfernung zu den entsprechenden Förderbrunnen mit rd. 5,8 km ebenfalls mehr als 80 % der Fließstrecke von rd. 6,0 km | o |
| Siedlungsnutzungen hoher Anteil an Siedlungsnutzungen im 300 m-Umfeld der Potenzialfläche | - |
| Flugsicherheit und Militär Lage innerhalb Bauschutzbereich, aber außerhalb 4 km-Radius | o |
| Regionalplanung überwiegend ohne Ausweisungen zu konflikträchtigen Belangen (zu Natura 2000 siehe vorstehend) | + |
| zusätzliche Hinweise keine Altlasten innerhalb oder im näheren Umfeld der Potenzialfläche bekannt | |

| Potenzialfläche Nr. 11 – Zum Hohehan |
|---|
| Allgemeine Angaben Potenzialfläche Nr. 11 (3 Teilflächen) umfasst insgesamt 16,0 ha nordöstlich des Großen Moorweges. Die Rohstoffsicherungskarte weist im westlichen Abschnitt ein potenziell wertvolles Sandvorkommen, im östlichen Abschnitt eine Lagerstätte 2. Ordnung aus. Größere Teilflächen sind bereits im Trocken- sowie Nassabbauverfahren ausgebeutet worden. |

| Potenzialfläche Nr. 11 – Zum Hohehan | | |
|---|---|---|
| Flächenzuschnitt Mindestabmessung 250 m x 200 m wird erreicht |  | o |
| Erschließung Entfernung zur Kreisstraße K 123 über 100 m | | o |
| Naturhaushalt, Artenschutz und Natura 2000 geringer Flächenanteil höherwertiger Biotopstrukturen (Acker vorherrschend, einige gliedernde Gehölze) auf den bisher nicht abgebauten Teilflächen; keine nachteiligen Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder EU-Vogelschutzgebiete zu erwarten | | + |
| Trinkwasserschutz Lage innerhalb Trinkwassergewinnungsgebiet Harlingerland, Entfernung zu den entsprechenden Förderbrunnen mit rd. 7,5 km etwas über 80 % der Fließstrecke von rd. 9,2 km | | o |
| Siedlungsnutzungen hoher Anteil an Siedlungsnutzungen im 300 m-Umfeld der Potenzialfläche | | - |
| Flugsicherheit und Militär Lage innerhalb Bauschutzbereich, aber außerhalb 4 km-Radius | | o |
| Regionalplanung überwiegend ohne Ausweisungen zu konflikträchtigen Belangen (abschnittsweise Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung) | | + |
| zusätzliche Hinweise Altlast Dietrichsfeld, Hohehan unmittelbar angrenzend | | |

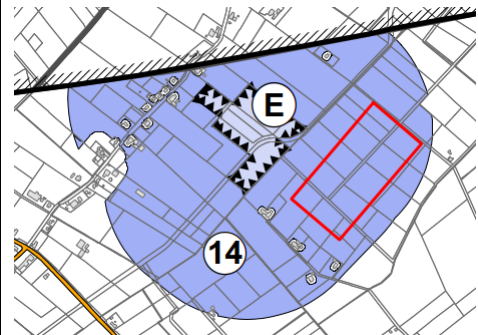
| Potenzialfläche Nr. 12 – Hohehan Nord | | |
|--|---|---|
| Allgemeine Angaben Zwei Teilflächen von zusammen lediglich 0,3 ha Größe wurden zur Potenzialfläche Nr. 12 zusammengefasst. Nähere Kenntnisse zur Abbauwürdigkeit der Sandvorkommen liegen hier nicht vor. | | |
| Flächenzuschnitt Mindestabmessung 250 m x 200 m wird in beiden Teilflächen deutlich unterschritten |  | - |

| Potenzialfläche Nr. 12 – Hohehan Nord | |
|--|---|
| Erschließung Entfernung zur Kreisstraße K 123 ca. 100 m | + |
| Naturhaushalt, Artenschutz und Natura 2000 geringer Flächenanteil höherwertiger Biotopstrukturen (Acker vorherrschend), keine nachteiligen Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder EU-Vogelschutzgebiete zu erwarten | + |
| Trinkwasserschutz Lage innerhalb Trinkwassergewinnungsgebiet Harlingerland, Entfernung zu den entsprechenden Förderbrunnen mit rd. 6,9 km unter 80 % der Fließstrecke von rd. 9,4 km | - |
| Siedlungsnutzungen hoher Anteil an Siedlungsnutzungen im 300 m-Umfeld der Potenzialfläche | - |
| Flugsicherheit und Militär Lage innerhalb Bauschutzbereich, aber außerhalb 4 km-Radius | o |
| Regionalplanung ohne Ausweisungen zu konfliktträchtigen Belangen | + |
| zusätzliche Hinweise Altlast Dietrichsfeld, Hohehan im südwestlichen Umfeld gelegen | |

| Potenzialfläche Nr. 13 - Langefeld | |
|---|---|
| Allgemeine Angaben Potenzialfläche Nr. 13 erstreckt sich auf 5,5 ha zwischen Ricklefsche Trift, Hünenschlootweg, Esenser Postweg und Blomberger Weg. Die Rohstoffsicherungskarte erkennt hier eine Sandlagerstätte 2. Ordnung. Angrenzend an die Potenzialfläche sind beträchtliche Flächenanteile bereits im Nassabbauverfahren ausgebeutet und heute rekultiviert. | |
| Flächenzuschnitt Mindestabmessung 250 m x 200 m wird nicht erreicht | - |
| Erschließung Entfernung zur Kreisstraße K 123 ca. 100 m | + |

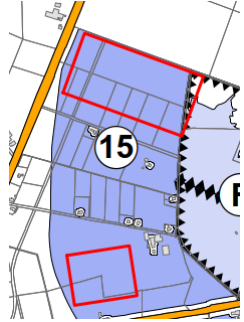


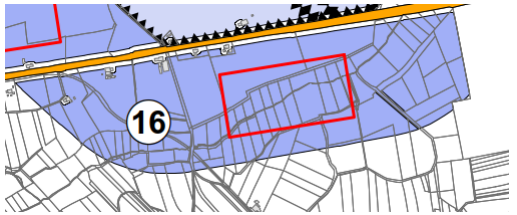
| Potenzialfläche Nr. 13 - Langefeld | |
|---|---|
| <p>Naturhaushalt, Artenschutz und Natura 2000</p> <p>deutlicher Anteil höherwertiger Biotopstrukturen (Wallhecken und andere Gehölzbestände); überwiegender Flächenanteil sind Randbereiche zum FFH-Gebiet Teichfledermaus-Gewässer im Raum Aurich, so dass bei einer Erweiterung des bestehenden Abbaugewässers nachteilige Auswirkungen der Nahrungshabitat-Funktion insbesondere durch Verlust der uferbegleitenden Gehölze zu erwarten wären</p> | - |
| <p>Trinkwasserschutz</p> <p>Lage innerhalb Trinkwassergewinnungsgebiet Harlingerland, Entfernung zu den entsprechenden Förderbrunnen mit rd. 6,7 km weniger als 80 % der Fließstrecke (9,2 km)</p> | - |
| <p>Siedlungsnutzungen</p> <p>hoher Anteil an Siedlungsnutzungen im 300 m-Umfeld der Potenzialfläche</p> | - |
| <p>Flugsicherheit und Militär</p> <p>Lage innerhalb Bauschutzbereich, aber außerhalb 4 km-Radius</p> | o |
| <p>Regionalplanung</p> <p>ohne Ausweisung (zu Natura 2000 siehe vorstehend)</p> | + |
| <p>zusätzliche Hinweise</p> <p>keine Altlasten innerhalb oder im näheren Umfeld der Potenzialfläche bekannt</p> | |

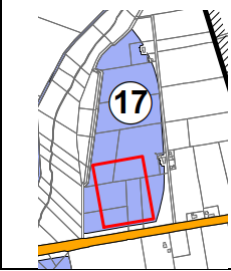
| Potenzialfläche Nr. 14 – Langefelder Tief | |
|--|--|
| <p>Allgemeine Angaben</p> <p>Potenzialfläche Nr. 14 erstreckt sich auf 103,3 ha nordöstlich der Langefelder Straße, beidseitig des Langefelder Tiefs.</p> <p>Es handelt sich um die Umgebung einer bereits im FNP dargestellten Sandabbaufäche, die im überwiegenden Anteil auch bereits im Abbau weit fortgeschritten ist. Die Rohstoffsicherungskarte trifft hier keine Aussagen.</p> | |
| <p>Flächenzuschnitt</p> <p>Mindestabmessung 250 m x 500 m wird erreicht</p> |  |
| | + |


| Potenzialfläche Nr. 14 – Langefelder Tief | |
|---|---|
| Erschließung Entfernung zur K 122 (Langefelder Straße) unter 1.000 m, Erschließung über untergeordnete Straßen (Esenser Postweg/ Alter Postweg, Bondammweg) | ○ |
| Naturhaushalt, Artenschutz und Natura 2000 deutlicher Flächenanteil höherwertiger Biotopstrukturen (Dauergrünland, auch Wallhecken mit Althölzern), keine nachteiligen Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder EU-Vogelschutzgebiete zu erwarten | ○ |
| Trinkwasserschutz Lage innerhalb Trinkwassergewinnungsgebiet Harlingerland, Entfernung zu den entsprechenden Förderbrunnen mit rd. 4,6 km deutlich weniger als 80 % der Fließstrecke bis zur Gebietsgrenze (rd. 11,0 km) | - |
| Siedlungsnutzungen hoher Anteil an Siedlungsnutzungen im 300 m-Umfeld der Potenzialfläche | - |
| Flugsicherheit und Militär Lage innerhalb Bauschutzbereich, aber außerhalb 4 km-Radius | ○ |
| Regionalplanung überwiegend Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung, in Teilen Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials, randlich Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung (Ton und Tonstein); von Vorranggebiet Rohrfernleitung (Gas) gequert | ○ |
| zusätzliche Hinweise keine Altlasten innerhalb oder im näheren Umfeld der Potenzialfläche bekannt | |

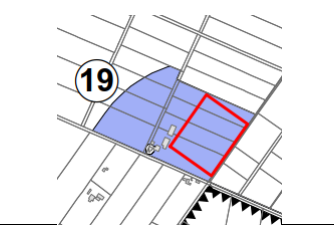
| Potenzialfläche Nr. 15 - Hengstmoor |
|---|
| Allgemeine Angaben Potenzialfläche Nr. 15 umfasst eine rd. 53,6 ha große westliche Erweiterung der bestehenden Sandabbauflächen zwischen Landesstraße L 8 (Esenser Landstraße) und Bundesstraße B 210 (Wittmunder Straße). Ein Teilabschnitt im Osten ist gemäß Rohstoffsicherungskarte als Sandlagerstätte 2. Ordnung beurteilt. Ein Rohstoffabbau hat in der Potenzialfläche bisher nicht stattgefunden. In der östlich angrenzenden, im FNP bereits dargestellten Abbaufäche sind Teilflächen bereits abgebaut, zudem ist kürzlich der Planfeststellungsbeschluss für zwei weitere Abbauabschnitte im Nassabbau ergangen. |

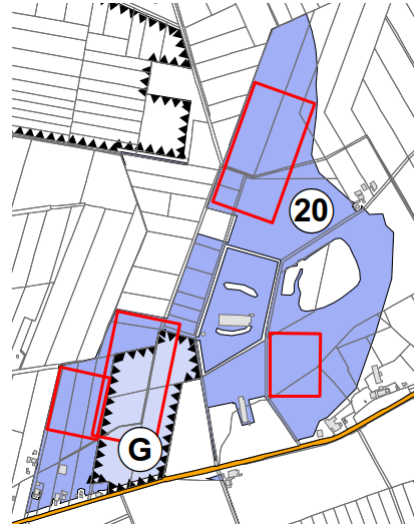
| Potenzialfläche Nr. 15 - Hengstmoor | | |
|--|---|---|
| <p>Flächenzuschnitt</p> <p>Mindestabmessung 250 m x 200 m wird erreicht, Mindestabmessung 250 m x 500 m wird unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (Norderfeldweg, Hengstmoorweg, Wohnnutzungen, Ostfriesland-Wanderweg) nicht erreicht, der räumliche Zusammenhang mit der bestehenden FNP-Darstellung wird durch den Uptfeldweg unterbrochen</p> |  | o |
| <p>Erschließung</p> <p>im Süden unmittelbare Anbindung an die Bundesstraße B 210 (Wittmunder Straße) möglich, im Nordwesten unmittelbare Anbindung an die Landesstraße L 8 (Auricher Straße)</p> | + | |
| <p>Naturhaushalt, Artenschutz und Natura 2000</p> <p>deutlicher Flächenanteil höherwertiger Biotopstrukturen (Dauergrünland, Altgehölzbestände/ Wallhecken), keine nachteiligen Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder EU-Vogelschutzgebiete zu erwarten</p> | o | |
| <p>Trinkwasserschutz</p> <p>Lage innerhalb Trinkwassergewinnungsgebiet Harlingerland, Entfernung zu den entsprechenden Förderbrunnen mit rd. 4,9 km deutlich weniger als 80 % der Fließstrecke bis zur Gebietsgrenze (rd. 11,1 km)</p> | - | |
| <p>Siedlungsnutzungen</p> <p>geringer Anteil an Siedlungsnutzungen im 300 m-Umfeld der Potenzialfläche</p> | + | |
| <p>Flugsicherheit und Militär</p> <p>Lage innerhalb Bauschutzbereich, innerhalb 4 km-Radius</p> | - | |
| <p>Regionalplanung</p> <p>Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung, Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung (Ton und Tonstein), im Süden Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials</p> | o | |
| <p>zusätzliche Hinweise</p> <p>keine Altlasten innerhalb oder im näheren Umfeld der Potenzialfläche bekannt</p> | | |

| Potenzialfläche Nr. 16 – Am Burggraben | | |
|---|--|---|
| <p>Allgemeine Angaben</p> <p>Potenzialfläche Nr. 16 umfasst 69,0 ha südlich der Bundesstraße B 210 (Wittmunder Straße).</p> <p>Die Rohstoffsicherungskarte enthält hier keine Aussagen. Ein Sandabbau hat bisher nicht stattgefunden.</p> | | |
| <p>Flächenzuschnitt</p> <p>Mindestabmessung 250 m x 200 m wird erreicht, Mindestabmessung 250 m x 500 m wird unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (Osterlooger Straße, Am Burgschloot, Heidackerweg) nicht erreicht</p> |  | o |
| <p>Erschließung</p> <p>unmittelbare Anbindung an die Bundesstraße B 210 (Wittmunder Straße) möglich</p> | | + |
| <p>Naturhaushalt, Artenschutz und Natura 2000</p> <p>deutlicher Flächenanteil höherwertiger Biotopstrukturen (niederungstypisches Dauergrünland, altgehölzreiche Wallhecken, renaturiertes Gewässer), keine nachteiligen Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder EU-Vogelschutzgebiete zu erwarten</p> | | o |
| <p>Trinkwasserschutz</p> <p>Lage innerhalb Trinkwassergewinnungsgebiet Harlingerland, Entfernung zu den entsprechenden Förderbrunnen mit rd. 6,1 km deutlich unter 80 % der Fließstrecke zur Gebietsgrenze (rd. 11,6 km)</p> | | - |
| <p>Siedlungsnutzungen</p> <p>geringer Anteil an Siedlungsnutzungen im 300 m-Umfeld der Potenzialfläche</p> | | + |
| <p>Flugsicherheit und Militär</p> <p>Lage innerhalb Bauschutzbereich, innerhalb 4 km-Radius</p> | | - |
| <p>Regionalplanung</p> <p>Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung und Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials, kleinräumig im Nordosten Vorranggebiet Natur und Landschaft (linienhaft)</p> | | o |
| <p>zusätzliche Hinweise</p> <p>keine Altlasten innerhalb oder im näheren Umfeld der Potenzialfläche bekannt, jedoch östlich angrenzender Nato-Flugplatz als Rüstungsalblast eingestuft, zu Belastungen keine Erkenntnisse verfügbar</p> | | |

| Potenzialfläche Nr. 17 – Osterlooger Unlandsweg | | |
|--|---|---|
| Allgemeine Angaben | | |
| <p>Potenzialfläche Nr. 17 erstreckt sich auf 19,9 ha entlang des Osterlooger Unlandsweges. Es handelt sich um zwei Teilflächen von sehr unterschiedlicher Größe (1,0 ha und 18,9 ha).</p> <p>Die Rohstoffsicherungskarte enthält hier keine Aussagen. Ein Sandabbau hat bisher nicht stattgefunden, jedoch sind westlich größere Abbauflächen vorhanden.</p> | | |
| Flächenzuschnitt |  | - |
| <p>Mindestabmessung 250 m x 200 m wird in der westlichen Teilfläche nicht erreicht, in der östlichen hingegen erreicht, Mindestabmessung 250 m x 500 m wird hier (knapp) nicht erreicht</p> | | o |
| Erschließung | | + |
| <p>unmittelbare Anbindung an die Bundesstraße B 210 (Wittmunder Straße) möglich</p> | | |
| Naturhaushalt, Artenschutz und Natura 2000 | | o |
| <p>deutlicher Flächenanteil höherwertiger Biotopstrukturen (Dauergrünland), keine nachteiligen Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder EU-Vogelschutzgebiete zu erwarten</p> | | |
| Trinkwasserschutz | | - |
| <p>Lage innerhalb Trinkwassergewinnungsgebiet Harlingerland, Entfernung zu den entsprechenden Förderbrunnen mit rd. 5,2 km unter 80 % der Fließstrecke bis zur Gebietsgrenze (rd. 7,7 km)</p> | | |
| Siedlungsnutzungen | | + |
| <p>geringer Anteil an Siedlungsnutzungen im 300 m-Umfeld der Potenzialfläche</p> | | |
| Flugsicherheit und Militär | | - |
| <p>Lage innerhalb Bauschutzbereich, innerhalb 4 km-Radius</p> | | |
| Regionalplanung | | o |
| <p>Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung, im südlichen Abschnitt Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials</p> | | |
| zusätzliche Hinweise | | |
| <p>keine Altlasten innerhalb oder im näheren Umfeld der Potenzialfläche bekannt, jedoch südlich gelegener Nato-Flugplatz als Rüstungsaltlast eingestuft, zu Belastungen keine Erkenntnisse verfügbar</p> | | |

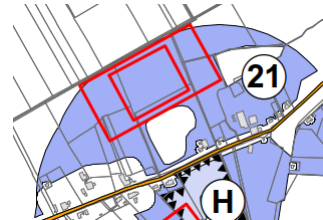
| Potenzialfläche Nr. 18 – Pfalzdorfer Grenzweg | | |
|--|---|---|
| <p>Allgemeine Angaben</p> <p>Südwestlich des Pfalzdorfer Grenzweges umfasst Potenzialfläche Nr. 18 rd. 9,1 ha zwischen Helmer und Moorweg.</p> <p>Gemäß Rohstoffsicherungskarte sind die hiesigen Sandvorkommen als Lagerstätte 2. Ordnung beurteilt. Innerhalb der Potenzialfläche ist bisher kein Sandabbau erfolgt, jedoch sind im Umfeld einige rekultivierte Nassabbauten vorhanden.</p> | | |
| <p>Flächenzuschnitt</p> <p>Mindestabmessung 250 m x 200 m wird unterschritten</p> |  | - |
| <p>Erschließung</p> <p>Entfernung zur Kreisstraße K 130 (Wallinghauser Straße) unter 1.000 m, Erschließung über untergeordnete Straßen (Pfalzdorfer Grenzweg)</p> | | o |
| <p>Naturhaushalt, Artenschutz und Natura 2000</p> <p>deutlicher Flächenanteil höherwertiger Biotopstrukturen (Dauergrünland, feuchte Brache), keine nachteiligen Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder EU-Vogelschutzgebiete zu erwarten</p> | | o |
| <p>Trinkwasserschutz</p> <p>Lage innerhalb Wasserschutzgebiet Aurich Egels (Zone III B), Entfernung zu den entsprechenden Förderbrunnen mit rd. 2,1 km deutlich unter 80 % der Fließstrecke bis zur Gebietsgrenze (rd. 6,0 km)</p> | | - |
| <p>Siedlungsnutzungen</p> <p>mäßiger Anteil an Siedlungsnutzungen im 300 m-Umfeld der Potenzialfläche</p> | | o |
| <p>Flugsicherheit und Militär</p> <p>Lage außerhalb Bauschutzbereich</p> | | + |
| <p>Regionalplanung</p> <p>Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung</p> | | o |
| <p>zusätzliche Hinweise</p> <p>zwei Altablagerungen (Egels Moor Nord und Süd) im südöstlichen Umfeld bekannt</p> | | |

| Potenzialfläche Nr. 19 – Pfalzdorfer Moorstraße | | |
|--|--|---|
| <p>Allgemeine Angaben</p> <p>Nördlich der Pfalzdorfer Moorstraße erstreckt sich Potenzialfläche Nr. 19 auf 15,6 ha.</p> <p>Die Rohstoffsicherungskarte enthält keine Angaben zur Potenzialfläche, jedoch schließt sich südöstlich eine Lagerstätte 2. Ordnung an. Dort ist eine Teilfläche als Positiv-Darstellung im aktuellen FNP enthalten, die auch in weiten Teilen in Abbau befindlich bzw. teilweise bereits rekultiviert ist.</p> | | |
| <p>Flächenzuschnitt</p> <p>Mindestabmessung 250 m x 200 m wird erreicht</p> |  | ○ |
| <p>Erschließung</p> <p>Entfernung zur K 130 noch unter 1.000 m, Erschließung über untergeordnete Straßen (Pfalzdorfer Moorweg)</p> | | ○ |
| <p>Naturhaushalt, Artenschutz und Natura 2000</p> <p>deutlicher Flächenanteil höherwertiger Biotopstrukturen (Dauergrünland, randlich Birkengehölz), keine nachteiligen Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder EU-Vogelschutzgebiete zu erwarten</p> | | ○ |
| <p>Trinkwasserschutz</p> <p>Lage innerhalb Wasserschutzgebiet Aurich Egels (Zone III B), Entfernung zu den entsprechenden Förderbrunnen mit rd. 3,1 km deutlich unter 80 % der Fließstrecke bis zur Gebietsgrenze (rd. 5,5 km)</p> | | - |
| <p>Siedlungsnutzungen</p> <p>geringer Anteil an Siedlungsnutzungen im 300 m-Umfeld der Potenzialfläche</p> | | + |
| <p>Flugsicherheit und Militär</p> <p>Lage außerhalb Bauschutzbereich</p> | | + |
| <p>Regionalplanung</p> <p>Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung</p> | | ○ |
| <p>zusätzliche Hinweise</p> <p>keine Altlasten innerhalb oder im näheren Umfeld der Potenzialfläche bekannt</p> | | |

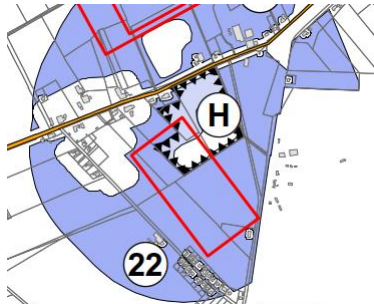
| Potenzialfläche Nr. 20 - Düvelsmeer | | |
|--|---|---|
| Allgemeine Angaben | | |
| <p>Potenzialfläche Nr. 20 umfasst 91,1 ha nördlich der Landesstraße L 34 (Brockzeteler Straße), beidseitig des Düvelsmeerweges.</p> <p>Der sehr überwiegende Flächenanteil ist in der Rohstoffsicherungskarte als Sandlagerfläche 2. Ordnung klassifiziert. Eine Teilfläche ist bereits weitgehend abgebaut, zudem grenzt im Süden eine Positivdarstellung des aktuellen FNP an, welche ebenfalls in Abbau befindlich ist.</p> | | |
| Flächenzuschnitt |  | + |
| <p>Mindestabmessung 250 m x 200 m wird in mehreren Abschnitten erreicht, Mindestabmessung 250 m x 500 m wird ebenfalls erreicht</p> | | |
| Erschließung | | - |
| <p>Erschließung im Süden unmittelbar über die Landesstraße L 3 möglich, in weiten Abschnitten Entfernungen bis 1.000 m, im nördlichen Abschnitt Entfernung über 1.000 m</p> | | o |
| | | + |
| Naturhaushalt, Artenschutz und Natura 2000 | | o |
| <p>deutlicher Flächenanteil höherwertiger Biotopstrukturen (Dauergrünland, Althölze/ Wallhecken);</p> <p>zwar sind zwei Teilflächen des FFH-Gebietes Teichfledermaus-Gewässer im Raum Aurich in geringem Abstand südwestlich und südlich lokalisiert, eine besondere Empfindlichkeit der wertgebenden Art gegenüber Sandabbauvorhaben ist jedoch nicht anzunehmen</p> | | |
| Trinkwasserschutz | | - |
| <p>Lage innerhalb Wasserschutzgebiet Aurich Egels (Zone III B), Entfernung zu den entsprechenden Förderbrunnen mit rd. 2,0 km deutlich weniger als 80 % der Fließstrecke bis zur Gebietsgrenze (rd. 7,6 km)</p> | | |
| Siedlungsnutzungen | | + |
| <p>geringer Anteil an Siedlungsnutzungen im 300 m-Umfeld der Potenzialfläche; im zentralen Abschnitt Geflügel-Tierhaltungsanlage</p> | | |

| Potenzialfläche Nr. 20 - Düvelsmeer | |
|---|---|
| Flugsicherheit und Militär Lage außerhalb Bauschutzbereich | + |
| Regionalplanung im mittleren und nördlichen Abschnitt Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung und kleinräumig zudem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials im Südwesten und Osten abschnittsweise keine Ausweisungen zu konflikträchtigen Belangen bzw. nur kleinräumig Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials, zugleich Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung (Sand) | o |
| zusätzliche Hinweise Altablagerung Neublockhaus im südlichen Umfeld der Potenzialfläche bekannt | |

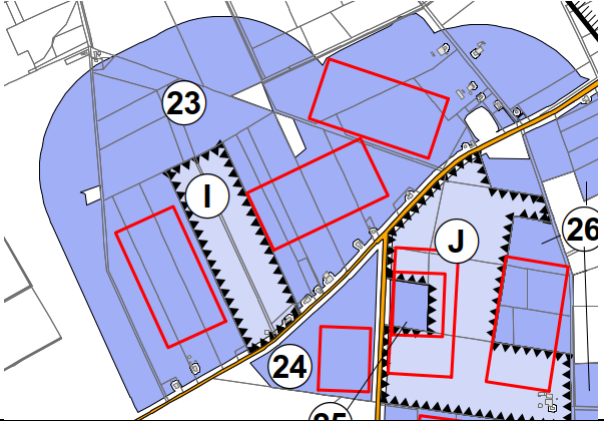
| Potenzialfläche Nr. 21 – nördlich Brockzetel | |
|---|---|
| Allgemeine Angaben Potenzialfläche Nr. 21 umfasst 34,3 ha nördlich der Landesstraße L 34 (Brockzeteler Straße) östlich des Lukweges. Die Rohstoffsicherungskarte enthält hier keine Angaben, eine untergeordnete Teilfläche wurde allerdings bereits im Nassabbau-Verfahren ausgebeutet. | |
| Flächenzuschnitt Mindestabmessung 250 m x 200 m wird erreicht, die Mindestabmessung 250 m x 500 m wird knapp unterschritten | o |
| Erschließung unmittelbare Anbindung an die Landesstraße L 34 möglich | + |
| Naturhaushalt, Artenschutz und Natura 2000 deutlicher Flächenanteil höherwertiger Biotopstrukturen (Dauergrünland, Altgehölze/ Wallhecken), keine nachteiligen Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder EU-Vogelschutzgebiete zu erwarten | o |
| Trinkwasserschutz Lage innerhalb Wasserschutzgebiet Aurich Egels (Zone III B), Entfernung zu den entsprechenden Förderbrunnen mit rd. 4,4 km unter 80 % der Fließstrecke bis zur Gebietsgrenze des berechneten Einzugsgebietes (rd. 6,3 km) | - |
| Siedlungsnutzungen geringer Anteil an Siedlungsnutzungen im 300 m-Umfeld der Potenzialfläche | + |



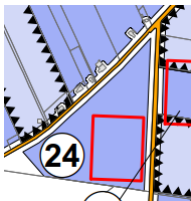
| Potenzialfläche Nr. 21 – nördlich Brockzetel | |
|---|---|
| Flugsicherheit und Militär Lage außerhalb Bauschutzbereich | + |
| Regionalplanung Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung und überwiegend Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials | o |
| zusätzliche Hinweise keine Altlasten innerhalb oder im näheren Umfeld der Potenzialfläche bekannt | |

| Potenzialfläche Nr. 22 – südlich Brockzetel | |
|--|--|
| Allgemeine Angaben Potenzialfläche Nr. 22 erstreckt sich auf 53,1 ha beidseitig des Meerweges und bis an das Militärgelände heran. Die Rohstoffsicherungskarte trifft hier keine Aussage, jedoch umgibt die Potenzialfläche eine bereits im FNP ausgewiesene Sandabbaufläche, welche in Abbau befindlich ist. | |
| Flächenzuschnitt Mindestabmessung 250 m x 200 m wird erreicht, die Mindestabmessung 250 m x 500 m wird im Zusammenhang mit der FNP-Darstellung ebenfalls erreicht | +  |
| Erschließung unmittelbare Anbindung an die Landesstraße L 34 möglich | + |
| Naturhaushalt, Artenschutz und Natura 2000 geringer Flächenanteil höherwertiger Biotopstrukturen (Acker vorherrschend, einige lineare Altgehölze, oftmals Nadelgehölze), keine nachteiligen Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder EU-Vogelschutzgebiete zu erwarten | + |
| Trinkwasserschutz nördlicher Abschnitt innerhalb Wasserschutzgebiet Aurich Egels (Zone III B), südlicher Abschnitt innerhalb des berechneten Einzugsgebietes; Entfernung zu den entsprechenden Förderbrunnen mit rd. 4,4 km deutlich unter 80 % der Fließstrecke bis zur Gebietsgrenze (rd. 7,4 km) | - |
| Siedlungsnutzungen mäßiger Anteil an Siedlungsnutzungen im 300 m-Umfeld der Potenzialfläche | o |

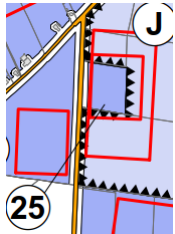
| | |
|---|---|
| Potenzialfläche Nr. 22 – südlich Brockzetel | |
| Flugsicherheit und Militär Lage außerhalb Bauschutzbereich | + |
| Regionalplanung überwiegend Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials, abschnittsweise in Überlagerung mit Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung (Sand); im Südwesten zugleich Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung | o |
| zusätzliche Hinweise keine Altlasten innerhalb oder im näheren Umfeld der Potenzialfläche bekannt | |

| | | |
|---|--|---|
| Potenzialfläche Nr. 23 – Dammweg - Südertief | | |
| Allgemeine Angaben Potenzialfläche Nr. 23 umfasst 161,5 ha nördlich der Brockzeteler Straße/ Collrunger Straße, von westlich des Dammweges bis östlich der Siedlerstraße. Abschnittsweise ist im Osten eine Sandlagerstätte 2. Ordnung in der Rohstoffsicherungskarte ausgewiesen. Weiterhin umgibt die Potenzialfläche eine Positivdarstellung des bestehenden FNP, welche bereits abgebaut wird. | | |
| Flächenzuschnitt Mindestabmessung 250 m x 500 m wird auch unabhängig von der bestehenden FNP-Darstellung erreicht |  | + |
| Erschließung im Westen unmittelbare Anbindung an den Dammweg möglich, im Süden an die Landesstraße L 34 bzw. Kreisstraße K 124 (Brockzeteler Straße) | | + |
| Naturhaushalt, Artenschutz und Natura 2000 geringer Flächenanteil höherwertiger Biotopstrukturen (Acker und Ansaat-Grasland vorherrschend, einige vorwiegend lineare Altgehölzbestände, oftmals Nadelgehölze), keine nachteiligen Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder EU-Vogelschutzgebiete zu erwarten | | + |

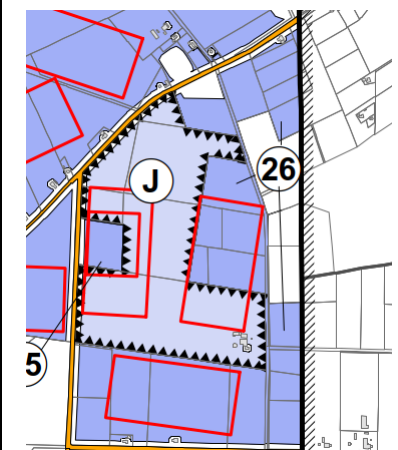
| Potenzialfläche Nr. 23 – Dammweg - Südertief | |
|---|---|
| <p>Trinkwasserschutz</p> <p>Abschnitt westlich Dammweg innerhalb Wasserschutzgebiet Aurich Egels (Zone III B), Entfernung zu den entsprechenden Förderbrunnen mit rd. 6,2 km nahezu die gesamte Fließstrecke bis zur Gebietsgrenze umfassend; zudem nahezu gesamte Fläche innerhalb Trinkwassergewinnungsgebiet Harlingerland gelegen, Entfernung zu Förderbrunnen mit rd. 11,3 km über 80 % der Fließstrecke bis zur Gebietsgrenze (rd. 12,2 km)</p> | o |
| <p>Siedlungsnutzungen</p> <p>geringer Anteil an Siedlungsnutzungen im 300 m-Umfeld der Potenzialfläche</p> | + |
| <p>Flugsicherheit und Militär</p> <p>Lage überwiegend innerhalb Bauschutzbereich, aber außerhalb 4 km-Radius</p> | o |
| <p>Regionalplanung</p> <p>von Vorranggebiet Fernwasserleitung und Vorranggebiet Rohrfernleitung Gas gequert; im Nordwesten Vorranggebiet Natur und Landschaft (linienhaft)</p> <p>Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (überwiegend auf Grund hohen Ertragspotenzials, im Westen kleinräumig auf Grund besonderer Funktionen), überwiegend in Überlagerung mit Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung Sand; im Norden und Südwesten zudem kleinräumig Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung</p> | o |
| <p>zusätzliche Hinweise</p> <p>im Osten Altablagerung Brockzetel/ Brockzeteler Str. 56 (Erkundung ist erfolgt, keine Angaben zu Gefährdung verfügbar), zudem im südlichen Umfeld Schlammgrubenverdachtsfläche Brockzetel (Bohrschlamm, bisher keine Kenntnisse über Gefährdungspotenzial vorliegend)</p> | |

| Potenzialfläche Nr. 24 – am Standortübungsplatz | |
|---|---|
| <p>Allgemeine Angaben</p> <p>Potenzialfläche Nr. 24 umfasst 15,3 ha südlich der Brockzeteler Straße, westlich der Straße Zum Kanal.</p> <p>Die Rohstoffsicherungskarte enthält hier keine Aussage. Ein Sandabbau ist bisher nicht erfolgt.</p> | |
| <p>Flächenzuschnitt</p> <p>Mindestabmessung 250 m x 200 m wird erreicht</p> | <div style="display: flex; align-items: center;">  <div style="background-color: yellow; width: 50px; height: 50px; text-align: center; margin-left: 10px;">o</div> </div> |

| Potenzialfläche Nr. 24 – am Standortübungsplatz | |
|---|---|
| Erschließung unmittelbare Anbindung an die Landesstraße L 34 möglich | + |
| Naturhaushalt, Artenschutz und Natura 2000 geringer Flächenanteil höherwertiger Biotopstrukturen (Ackernutzung), keine nachteiligen Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder EU-Vogelschutzgebiete zu erwarten | + |
| Trinkwasserschutz Lage innerhalb Trinkwassergewinnungsgebiet Harlingerland, Entfernung zu Förderbrunnen mit rd. 12,3 km nahezu die gesamte Fließstrecke bis zur Gebietsgrenze umfassend (rd. 12,9 km) | o |
| Siedlungsnutzungen geringer Anteil an Siedlungsnutzungen im 300 m-Umfeld der Potenzialfläche | + |
| Flugsicherheit und Militär Lage weitestgehend außerhalb Bauschutzbereich | + |
| Regionalplanung Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung | o |
| zusätzliche Hinweise unmittelbar angrenzend ist Schlammgrubenverdachtsfläche Brockzetel (Bohrschlamm) verzeichnet, bisher keine Kenntnisse über Gefährdungspotenzial vorliegend | |

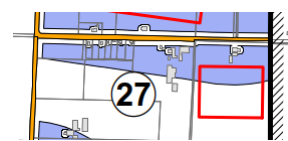
| Potenzialfläche Nr. 25 – Zum Kanal | | |
|---|---|---|
| Allgemeine Angaben Potenzialfläche Nr. 25 umfasst 2,8 ha östlich der Straße Zum Kanal. Die Rohstoffsicherungskarte trifft keine Aussage. Auf drei Seiten ist die Potenzialfläche von einer Positivdarstellung des FNP umgeben, welche bereits abgebaut wird. Auch für die Potenzialfläche ist ein Abbau genehmigt. | | |
| Flächenzuschnitt Mindestabmessung 250 m x 200 m wird bei separater Betrachtung unterschritten, im Zusammenhang mit der angrenzenden FNP-Darstellung wird jedoch sogar die Mindestabmessung 250 m x 500 m erreicht |  | + |
| Erschließung unmittelbare Anbindung an die Landesstraße L 34 möglich | + | |

| Potenzialfläche Nr. 25 – Zum Kanal | |
|---|---|
| Naturhaushalt, Artenschutz und Natura 2000 sehr hoher Flächenanteil höherwertiger Biotopstrukturen (Dauergrünland), keine nachteiligen Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder EU-Vogelschutzgebiete zu erwarten | - |
| Trinkwasserschutz Lage innerhalb Trinkwassergewinnungsgebiet Harlingerland, Entfernung zu Förderbrunnen mit rd. 12,4 km nahezu die gesamte Fließstrecke bis zur Gebietsgrenze umfassend (rd. 13,2 km) | o |
| Siedlungsnutzungen mäßiger Anteil an Siedlungsnutzungen im 300 m-Umfeld der Potenzialfläche | o |
| Flugsicherheit und Militär Lage außerhalb Bauschutzbereich | + |
| Regionalplanung Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Sand), überlagert mit Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials | + |
| <i>zusätzliche Hinweise</i> Altablagerung Brockzetel/ Brockzeteler Str. 56 innerhalb 1 km-Radius, Erkundung ist erfolgt, keine Angaben zu Gefährdung verfügbar weiterhin innerhalb 1 km-Radius Schlammgrubenverdachtsfläche Brockzetel (Bohrschlamm), bisher keine Kenntnisse über Gefährdungspotenzial vorliegend | |

| Potenzialfläche Nr. 26 - Landreiterweg | | |
|---|---|---|
| <p>Allgemeine Angaben</p> <p>Potenzialfläche Nr. 26 umfasst östliche und südliche Erweiterungen der bestehenden Positivdarstellung zwischen Zum Kanal und Landreiterweg. Die Größe beträgt rd. 58,2 ha.</p> <p>Die Rohstoffsicherungskarte trifft keine Aussagen. Ein Sandabbau ist hier bisher nicht erfolgt. Die angrenzende Abbaufäche gemäß FNP wird in Teilen bereits abgebaut.</p> | | |
| <p>Flächenzuschnitt</p> <p>Mindestabmessung 250 m x 500 m wird im Zusammenhang mit der bestehenden FNP-Darstellung, im südlichen Abschnitt auch separat erreicht</p> |  | + |
| <p>Erschließung</p> <p>überwiegend unmittelbare Anbindung an die Landesstraße L 34 bzw. Kreisstraße K 124 möglich, im Übrigen auch über bestehende Abbaufäche zu erschließen</p> | | + |
| <p>Naturhaushalt, Artenschutz und Natura 2000</p> <p>im Norden und Osten deutlicher Flächenanteil höherwertiger Biotopstrukturen (Dauergrünland, feuchte Ruderalflächen, Altgehölze)</p> <p>im Süden geringer Anteil höherwertiger Biotopstrukturen (Ackernutzung vorherrschend)</p> <p>insgesamt keine nachteiligen Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder EU-Vogelschutzgebiete zu erwarten</p> | | o |
| <p>Trinkwasserschutz</p> <p>Lage innerhalb Trinkwassergewinnungsgebiet Harlingerland, Entfernung zu Förderbrunnen mit rd. 11,9 km über 80 % der Fließstrecke bis zur Gebietsgrenze (rd. 14,2 km)</p> | | o |
| <p>Siedlungsnutzungen</p> <p>geringer Anteil an Siedlungsnutzungen im 300 m-Umfeld der Potenzialfläche</p> | | + |

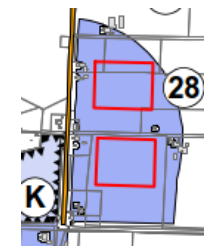
| Potenzialfläche Nr. 26 - Landreiterweg | |
|---|---|
| Flugsicherheit und Militär | o |
| Lage des nördlichen Abschnittes innerhalb Bauschutzbereich, aber außerhalb 4 km-Radius, Lage des mittleren und südlichen Abschnittes außerhalb Bauschutzbereich | + |
| Regionalplanung | + |
| im Süden und im zentralen Abschnitt Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Sand), überlagert mit Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials, von Vorranggebiet Fernwasserleitung und Vorranggebiet Rohrfernleitung Gas gequert | o |
| im Nordosten kleinräumig Vorranggebiet Natur und Landschaft, zugleich Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen | |
| im Osten Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung und Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials, von Vorranggebiet Rohrfernleitung Gas gequert | |
| zusätzliche Hinweise | |
| im nördlichen Umfeld Altablagerung Brockzetel/ Brockzeteler Str. 56 bekannt | |

| Potenzialfläche Nr. 27 – Wieseder Straße | |
|--|---|
| Allgemeine Angaben | |
| Potenzialfläche Nr. 27 erstreckt sich auf 9,8 ha südlich der Wieseder Straße. Die Rohstoffsicherungskarte enthält hier keine Einstufung, auch ein Sandabbau ist bisher innerhalb der Potenzialfläche nicht erfolgt. | |
| Flächenzuschnitt | - |
| Mindestabmessung 250 m x 200 m wird nicht erreicht | |
| Erschließung | + |
| unmittelbare Anbindung an die Landesstraße L 34 möglich | |
| Naturhaushalt, Artenschutz und Natura 2000 | + |
| geringer Flächenanteil höherwertiger Biotopstrukturen (Acker und Ansaat-Grasland vorherrschend), keine nachteiligen Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder EU-Vogelschutzgebiete zu erwarten | |
| Trinkwasserschutz | o |
| Lage innerhalb Trinkwassergewinnungsgebiet Harlingerland, Entfernung zu Förderbrunnen mit rd. 13,2 km nahezu die gesamte Fließstrecke bis zur Gebietsgrenze umfassend (rd. 13,5 km) | |



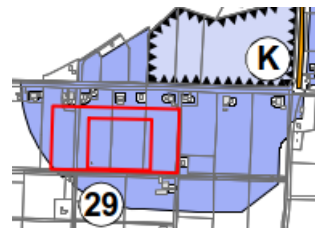
| Potenzialfläche Nr. 27 – Wieseder Straße | |
|---|---|
| Siedlungsnutzungen mäßiger Anteil an Siedlungsnutzungen im 300 m-Umfeld der Potenzialfläche | ○ |
| Flugsicherheit und Militär Lage außerhalb Bauschutzbereich | + |
| Regionalplanung Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung und Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials | ○ |
| zusätzliche Hinweise keine Altlasten innerhalb oder im näheren Umfeld der Potenzialfläche bekannt | |

| Potenzialfläche Nr. 28 - Schnepfenweg | |
|--|---|
| Allgemeine Angaben Potenzialfläche Nr. 28 umfasst 33,8 ha im Bereich Sperlingsweg – Schnepfenweg, östlich der Straße Zum Kanal. Die Rohstoffsicherungskarte trifft hier keine Aussagen. Eine untergeordnete Teilfläche am Sperlingsweg wurde allerdings bereits im Nassabbauverfahren abgebaut. | |
| Flächenzuschnitt Mindestabmessung 250 m x 200 m wird nördlich wie auch südlich des Schnepfenweges erreicht, die Mindestabmessung 250 m x 500 m wird in Anbetracht der örtlichen Gegebenheiten (Schnepfenweg, Wohngebäude) nicht erreicht | ○ |
| Erschließung Entfernung zur nächstgelegenen Hauptverkehrsstraße (L 34) bis 1.000 m; Straße Zum Kanal ist hier zwar als Kreisstraße klassifiziert, weist jedoch nicht die erforderliche Leistungsfähigkeit auf | ○ |
| Naturhaushalt, Artenschutz und Natura 2000 deutlicher Flächenanteil höherwertiger Biotopstrukturen (Dauergrünland) eine Teilfläche des FFH-Gebietes Teichfledermaus-Gewässer im Raum Aurich ist innerhalb der Potenzialfläche gelegen (rekultiviertes Abbaugewässer), durch räumliche Entflechtung können hier jedoch voraussichtlich nachteilige Auswirkungen vermieden werden | ○ |



| Potenzialfläche Nr. 28 - Schnepfenweg | |
|--|---|
| Trinkwasserschutz Lage innerhalb berechnetem Einzugsgebiet des Wasserschutzgebietes Aurich-Egels, Entfernung zu den entsprechenden Förderbrunnen mit rd. 6,7 km mehr als 80 % der Fließstrecke bis zur Gebietsgrenze (rd. 7,5 km) | o |
| Siedlungsnutzungen geringer Anteil an Siedlungsnutzungen im 300 m-Umfeld der Potenzialfläche | + |
| Flugsicherheit und Militär Lage außerhalb Bauschutzbereich | + |
| Regionalplanung von Vorranggebiet Rohrfernleitung Gas in winkeligem Trassenverlauf gequert, allerdings wohl Möglichkeiten zur räumlichen Entflechtung durch abschnittsweise Verlegung der Leitung, Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung und Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials (zu Natura 2000 siehe vorstehend) | o |
| zusätzliche Hinweise keine Altlasten innerhalb oder im näheren Umfeld der Potenzialfläche bekannt | |

| Potenzialfläche Nr. 29 - Meerweg | |
|---|---|
| Allgemeine Angaben Potenzialfläche Nr. 29 umfasst 41,9 ha entlang des Meerweges bis nahe an die Straße Zur Feldscheune. Die Rohstoffsicherungskarte trifft hier keine Aussage. Bisher ist kein Sandabbau innerhalb der Potenzialfläche erfolgt, unmittelbar nordöstlich angrenzend ist jedoch eine Positivdarstellung des FNP im Nassabbau weitgehend ausgebeutet. | |
| Flächenzuschnitt Mindestabmessung 250 m x 200 m wird erreicht, die Mindestabmessung 250 m x 500 m wird unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (Rüsterweg, Rebhuhnweg, Wohnbebauung) nicht erreicht | o |
| Erschließung Erschließung über untergeordnete Straßen (Meerweg), Entfernung zur nächstgelegenen Hauptverkehrsstraße über 1.000 m; Straße Zum Kanal ist zwar als Kreisstraße klassifiziert, weist jedoch im südlichen Abschnitt nicht die erforderliche Leistungsfähigkeit auf | - |



| Potenzialfläche Nr. 29 - Meerweg | |
|---|---|
| Naturhaushalt, Artenschutz und Natura 2000 deutlicher Flächenanteil höherwertiger Biotopstrukturen (Dauergrünland, im Süden dichter Gehölzstreifen mit vorherrschend Nadelgehölz), keine nachteiligen Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder EU-Vogelschutzgebiete zu erwarten | o |
| Trinkwasserschutz Lage innerhalb berechnetem Einzugsgebiet des Wasserschutzgebietes Aurich-Egels, Entfernung zu den entsprechenden Förderbrunnen mit rd. 5,6 km unter 80 % der Fließstrecke bis zur Gebietsgrenze (rd. 7,3 km) | - |
| Siedlungsnutzungen geringer Anteil an Siedlungsnutzungen im 300 m-Umfeld der Potenzialfläche | + |
| Flugsicherheit und Militär Lage außerhalb Bauschutzbereich | + |
| Regionalplanung Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung, im Süden kleinräumig zugleich Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials | o |
| zusätzliche Hinweise keine Altlasten innerhalb oder im näheren Umfeld der Potenzialfläche bekannt | |

In der nachfolgenden Tabelle und in Karte 5 sind die Ergebnisse der Einzelfallprüfung für die verbliebenen Potenzialflächen in der Übersicht zusammengestellt.

Tabelle 11: Ergebnis der Einzelfallprüfung der verbleibenden Potenzialflächen

| Nr. | Ergebnis Einzelfallprüfung | | | | | | | | | | |
|-----|----------------------------|---|---------------|---|----------------|--------------------|----------|-----------------|------------------|---|---|
| | Flächen-zuschnitt | | Erschlie-ßung | | Natur-haushalt | Trinkwas-serschutz | Siedlung | Flugsi-cherheit | Regional-planung | | |
| 1 | - | | + | | 0 | 0 | - | 0 | + | | |
| 2 | - | 0 | + | 0 | 0 | + | - | 0 | + | | |
| 3 | 0 | - | + | | 0 | + | - | 0 | + | | |
| 4 | - | | + | | + | + | 0 | 0 | + | | |
| 5 | - | | - | | + | + | - | 0 | + | | |
| 6 | 0 | | + | | 0 | + | + | 0 | 0 | | |
| 7 | + | | + | 0 | + | - | 0 | 0 | 0 | + | |
| 8 | - | | + | | 0 | 0 | - | 0 | 0 | | |
| 9 | - | | + | | + | 0 | - | 0 | + | | |
| 10 | 0 | | + | | + | 0 | - | 0 | + | | |
| 11 | 0 | | 0 | | + | 0 | - | 0 | + | | |
| 12 | - | | + | | + | - | - | 0 | + | | |
| 13 | - | | + | | - | - | - | 0 | + | | |
| 14 | + | | 0 | | 0 | - | - | 0 | 0 | | |
| 15 | 0 | | + | | 0 | - | + | - | 0 | | |
| 16 | 0 | | + | | 0 | - | + | - | 0 | | |
| 17 | - | 0 | + | | 0 | - | + | - | 0 | | |
| 18 | - | | 0 | | 0 | - | 0 | + | 0 | | |
| 19 | 0 | | 0 | | 0 | - | + | + | 0 | | |
| 20 | + | | - | 0 | + | 0 | - | + | 0 | + | |
| 21 | 0 | | + | | 0 | - | + | + | 0 | | |
| 22 | + | | + | | + | - | 0 | + | 0 | | |
| 23 | + | | + | | + | 0 | + | 0 | 0 | | |
| 24 | 0 | | + | | + | 0 | + | + | 0 | | |
| 25 | + | | + | | - | 0 | 0 | + | + | | |
| 26 | + | | + | 0 | + | 0 | + | 0 | + | 0 | + |
| 27 | - | | + | | + | 0 | 0 | + | 0 | | |
| 28 | 0 | | 0 | | 0 | 0 | + | + | 0 | | |
| 29 | 0 | | - | | 0 | - | + | + | 0 | | |

5 Fazit

Bei dem überwiegenden Anteil der geprüften Potenzialflächen ergibt sich bei mindestens einem Bewertungskriterium ein hohes Konfliktpotenzial. Es handelt sich um folgende Potenzialflächen bzw. Teilflächen:

| Potenzialfläche | Kriterium/ Kriterien |
|------------------------|--|
| Nr. 1 | Flächenzuschnitt, Siedlungsnutzungen |
| Nr. 2 West | Flächenzuschnitt, Siedlungsnutzungen |
| Nr. 3 | Siedlungsnutzungen, tw. Flächenzuschnitt |
| Nr. 4 | Flächenzuschnitt |
| Nr. 5 | Flächenzuschnitt, Erschließung, Siedlungsnutzungen |
| Nr. 7 | Trinkwasserschutz |
| Nr. 8 | Flächenzuschnitt, Siedlungsnutzungen |
| Nr. 9 | Flächenzuschnitt, Siedlungsnutzungen |
| Nr. 10 | Siedlungsnutzungen |
| Nr. 11 | Siedlungsnutzungen |
| Nr. 12 | Flächenzuschnitt, Trinkwasserschutz, Siedlungsnutzungen |
| Nr. 13 | Flächenzuschnitt, Naturhaushalt/ Artenschutz/ Natura 2000, Trinkwasserschutz, Siedlungsnutzungen |
| Nr. 14 | Trinkwasserschutz, Siedlungsnutzungen |
| Nr. 15 | Trinkwasserschutz, Flugsicherheit |
| Nr. 16 | Trinkwasserschutz, Flugsicherheit |
| Nr. 17 | Trinkwasserschutz, Flugsicherheit, tw. Flächenzuschnitt |
| Nr. 18 | Flächenzuschnitt, Trinkwasserschutz |
| Nr. 19 | Trinkwasserschutz |
| Nr. 20 | Trinkwasserschutz, tw. Erschließung |
| Nr. 21 | Trinkwasserschutz |
| Nr. 22 | Trinkwasserschutz |
| Nr. 25 | Naturhaushalt/ Artenschutz/ Natura 2000 |
| Nr. 27 | Flächenzuschnitt |
| Nr. 29 | Erschließung, Trinkwasserschutz |

Diese Flächen werden aus Gründen der vorsorgenden Konfliktvermeidung (vgl. Kap. 1.2) zunächst nicht für eine Darstellung im Flächennutzungsplan empfohlen.

Die übrigen Potenzialflächen bzw. Teilflächen stellen sich im Rahmen der Einzelfallprüfung auf Ebene des Standortkonzeptes als grundsätzlich geeignet für eine Darstellung im Flächennutzungsplan als Fläche für den Sandabbau dar.

Für diese Potenzialflächen werden die Bewertungsergebnisse noch einmal in der folgenden Tabelle verdeutlicht.

Tabelle 12: Ergebnis der Einzelfallprüfung der grundsätzlich empfohlenen Potenzialflächen

| Nr. | Ergebnis Einzelfallprüfung | | | | | | | |
|-------|----------------------------|---------------|----------------|--------------------|----------|-----------------|------------------|---|
| | Flächen-zuschnitt | Erschlie-ßung | Natur-haushalt | Trinkwas-serschutz | Siedlung | Flugsicher-heit | Regional-planung | |
| 2 Ost | o | o | o | + | o | o | + | |
| 6 | o | + | o | + | + | o | o | |
| 23 | + | + | + | o | + | o | o | |
| 24 | o | + | + | o | + | + | o | |
| 26 | + | + | o | + | o | + | o | + |
| 28 | o | o | o | o | + | + | o | |

Von einem weiteren Ranking dieser Potenzialflächen auf Ebene des Standortkonzeptes anhand der getroffenen Bewertungen wird vorliegend Abstand genommen. Eine Auswahl der Flächen bzw. Teilflächen, die im Rahmen der Flächennutzungsplanung in eine Positivdarstellung für den Sandabbau überführt werden sollen, bleibt somit dem Bauleitplanverfahren vorbehalten. Dies begründet sich wie folgt:

- Wie bereits in Kap. 2.5 erläutert, liegen nicht für alle Potenzialflächen hinreichende Kenntnisse über die Abbauwürdigkeit der Rohstoffvorkommen vor. Vor einer Positiv-Darstellung im FNP werden somit teilweise zusätzliche Untersuchungen erforderlich.
- Bei einer vertiefenden Detailprüfung können sich zusätzliche Gründe für oder gegen eine Flächenausweisung ergeben, die sich einer pauschalen Bewertung im Rahmen des Standortkonzeptes entziehen. Hier sind beispielsweise Konflikte mit Altlasten, fehlende Flächenverfügbarkeit o.ä. zu nennen.
- Die verbliebenen Potenzialflächen weisen sehr unterschiedliche Größen und Flächenzuschnitte auf. Für die Positiv-Darstellung im Flächennutzungsplan empfiehlt sich somit eine auf die Anforderungen des Sandabbaus ausgelegte und an die örtlichen Gegebenheiten angepasste Konkretisierung der Flächenabgrenzung. Auch dies kann sich auf die Bewertung der Potenzialflächen auswirken.
- Weiterhin muss nicht zwingend von einer Gleichgewichtung der im Standortkonzept zugrunde gelegten Bewertungskriterien ausgegangen werden. Auch die schematische Zuordnung zu drei Bewertungsstufen entspricht zwar dem pauschalisierenden

methodischen Ansatz der gesamträumlichen Standortkonzeption, bedarf jedoch auf nachfolgender Planungsebene einer vertiefenden Überprüfung.

Insgesamt verbleiben somit rd. 314 ha weiterer Potenzialflächen in der engeren Auswahl für eine zusätzliche Positivdarstellung im Flächennutzungsplan. Dies entspricht

- etwa 24 % der nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen,
- etwa 2,5 % der nach Abzug der harten Tabuzonen verbleibenden und somit im Abwägungsermessen der Stadt Aurich stehenden Flächen,
- etwa 1,6 % des gesamten Stadtgebietes.

Darüber hinaus sind derzeit im FNP Flächen im Umfang von rd. 343 ha für einen Sandabbau vorgehalten. Diese sind zwar teilweise, jedoch nicht vollständig ausgebeutet und tragen somit ebenfalls weiterhin dazu bei, dem Sandabbau im Stadtgebiet substanziiell Raum zu verschaffen.

Eine Detailprüfung des zusätzlichen Flächenbedarfes einschließlich der Substanzialität wird aus den oben aufgeführten Gründen ebenfalls erst auf Ebene der Flächennutzungsplanung vorgenommen.

Anhang

Karte 1 a: harte Tabuzonen – Siedlung und Flächennutzung

Karte 1 b: harte Tabuzonen – Infrastruktur

Karte 1 c: harte Tabuzonen – Natur und Landschaft

Karte 1 d: harte Tabuzonen – Raumordnung

Karte 1 e: harte Tabuzonen – Gesamtdarstellung

Karte 2 a: weiche Tabuzonen – Siedlung und Flächennutzung

Karte 2 b: weiche Tabuzonen – Infrastruktur

Karte 2 c: weiche Tabuzonen – Natur und Landschaft

Karte 2 d: weiche Tabuzonen – Raumordnung und Regionalplanung

Karte 2 e: weiche Tabuzonen – Gesamtdarstellung

Karte 3: nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibende Potenzialflächen

Karte 4: ausgewählte Belange der Einzelfallbetrachtung

Karte 5: zusammenfassende Bewertung der Potenzialflächen